

Landesrechnungshof

Tiroler Musikschulwerk



tirol

Tiroler Landtag

Abkürzungsverzeichnis

B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DP	Dienstposten
IGP	Instrumental- und Gesangspädagogik
LGBl.	Landesgesetzblatt
LKA	Landeskontrollamt
LMS	Landesmusikschule
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
PLM	Prima la Musica
TLO	Tiroler Landesordnung
TMSW	Tiroler Musikschulwerk
VAP	Voranschlagspost

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: November 2005 – August 2006

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 25.10.2006, LR-0841/4

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Rechtliche Grundlagen.....	5
3. Zielsetzungen und Selbstverständnis.....	10
4. Struktur und Organisation.....	13
4.1 Errichtung von Landesmusikschulen.....	13
4.2 Exposituren und dislozierte Klassen.....	14
4.3 Interne Organisation.....	15
4.4 Finanzierungsstruktur.....	17
5. Finanzielle Entwicklung des TMSW.....	20
5.1 Musikschulbauten.....	20
5.2 Ausgaben des Landes.....	21
6. Personal.....	23
6.1 Lehrkräfte an Landesmusikschulen.....	23
6.2 Leiter an Musikschulen.....	30
6.3 Gemeindebeitrag.....	32
6.4 Fortbildungen.....	33
6.5 Zusammenarbeit TMSW - Konservatorium.....	35
7. Leistungsangebot.....	38
7.1 Allgemeine Zugänglichkeit.....	38
7.2 Fächerangebot.....	39
7.3 Unterrichtserteilung.....	42
7.4 Unterrichtsformen.....	44
8. Schulgeld.....	46
9. Sonstige Musikschulen.....	51
10. Prima la Musica.....	57
11. Schlussbemerkungen.....	68
12. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO.....	69

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über das Tiroler Musikschulwerk

Das Tiroler Musikschulwerk (TMSW) wurde erstmals im Jahr 1997 einer Prüfung durch das LKA unterzogen. Seither wurde das TMSW beträchtlich ausgebaut – so ist die Schülerzahl von ca. 11.800 Schülern im Jahr 1996 auf ca. 16.900 Schüler im Jahr 2006 gestiegen; die jährlichen Ausgaben für das Personal an den LMS haben sich von 1996 - 2005 auf ca. 18,5 Mio. € verdoppelt. Der LRH erachtet es somit für angebracht, eine neuerliche Gebarungsprüfung im Hinblick auf die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der für das TMSW aufgewendeten Mittel vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 28.11.2005 erteilte der LRHD den entsprechenden Prüfauftrag. In der Folge tätigte ein Prüforgan Erhebungen bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung und führte im April 2006 auch eine Vor-Ort-Einschau an den LMS Landeck und Kufstein durch.

Da die mit den Belangen des TMSW befasste Abteilung des Amtes der Landesregierung im Jahr 2006 auch erstmals für die Durchführung des Musikwettbewerbes Prima la Musica zuständig war, hat der LRH diesen Bereich in den Umfang der Prüfung miteinbezogen.

Hinweis

Die in diesem Bericht gewählten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde keine sprachliche Differenzierung vorgenommen.

1. Einleitung

Das TMSW umfasst 26 Landes-Musikschulen, an denen im Schuljahr 2005/06 16.894 Schüler in mehr als 50 Fächern unterrichtet wurden.

Grundlage für das TMSW ist das Tiroler Musikschulgesetz aus dem Jahr 1992, das für die bis dahin eher unkoordiniert gewachsene Situation eine einheitliche Struktur geschaffen hat.

historische
Entwicklung

Zu diesem Zeitpunkt gab es in Tirol über 60 Musikschulen; es wurden landesweit ca. 13.000 Musikschüler von mehr als 1.000 Musikschullehrern unterrichtet. Neben der Musikschule in Innsbruck waren etliche Gemeinden und teilweise Vereine hauptsächliche Erhalter der Musikschulen, wobei es seit dem Jahr 1945 vermehrt zu Musikschulgründungen (z.B. Imst, Landeck, Schwaz) gekommen war. Wie in den Erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Musikschulgesetz konstatiert wurde, bestand aber keine landesweit ausreichende Zahl an Musikschulen, sodass Neugründungen als dringend erforderlich angesehen wurden.

Zudem existierten nur einige wenige vorbildlich geführte Musikschulen, vielfach waren die Musikschulen fachlich und finanziell überfordert. So waren Einschränkungen bei der Ausbildungsqualität des Lehrpersonales (ungeprüfte Lehrer, nur nebenberuflich tätige Lehrer) sowie in der mangelnden Vielfalt des Lehrangebotes (unzureichende Anzahl an Fächern) festzustellen, ebenso unzureichende Schulräume bzw. sonstige sachliche Ausstattung (es wurden auch musikschulfremde und für Musikunterricht nicht entsprechende Räume verwendet), überhöhte Klassenschülerzahlen, eine unterschiedliche Höhe des Schulgeldes – insgesamt war damit auch die Chancengleichheit nicht verwirklicht. Da die Musikschulen vom jeweiligen Erhalter selbständig geführt wurden, fehlte eine landesweite und einheitliche Musikschulorganisation und damit eine übergeordnete Ebene zur Leitung und Koordination der Tätigkeit der Musikschulen.

Der Einfluss des Landes war nur über die Gewährung der Musikschulförderungen gegeben und wurde seitens des Landes als unzureichend bewertet.

Tiroler Musikschulgesetz	<p>Mit Gesetz vom 8.7.1992 über die Musikschulen in Tirol (Tiroler Musikschulgesetz, LGBl. 44/1992) wurde das TMSW gegründet. Das Gesetz legt in § 1 die grundlegenden Zielsetzungen fest – die Ermöglichung der musikalischen Ausbildung für breite Kreise der Bevölkerung, die Vorbereitung besonders begabter Schüler auf den Besuch musikalischer Lehreinrichtungen höherer Stufe (Konservatorien, Musikhochschulen) und die Förderung des gemeinsamen Musizierens. Diese Ziele sollen durch die Errichtung von LMS verwirklicht werden, daher ist die grundlegende Verpflichtung des Landes Tirol zur Errichtung und Führung von LMS – in Zusammenwirken mit den Gemeinden hinsichtlich der Tragung des Schulaufwandes – normiert.</p> <p>In der Folge hat ein Großteil der 279 Tiroler Gemeinden einen Antrag auf Aufnahme in das TMSW gestellt, und es wurden 26 der 31 im Musikschulplan vorgesehenen Schulen als LMS errichtet.</p>
Bericht LKA 1997	<p>Im Jahr 1997 hat das LKA eine Einschau in das TMSW vorgenommen, wobei zum damaligen Zeitpunkt 23 LMS existierten.</p> <p>Die festgestellten Kritikpunkte betrafen zum einen Themen der Personalverwaltung und zum anderen Organisationsmängel in einigen Musikschulen sowie die Anregung zur Schaffung eines einheitlichen EDV-Systems. Diese Anregung wurde zwischenzeitlich auch umgesetzt.</p>
Öffentlichkeitsrecht	<p>Mit Bescheid des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst vom 9.10.2003 wurde den LMS des Landes Tirol gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Privatschulgesetz das Öffentlichkeitsrecht ab dem Schuljahr 2003/04 auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.</p>
derzeitige Situation	<p>Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung des TMSW, das seit 1999 26 LMS unter der Beteiligung von 246 Gemeinden umfasst; die letzte Erweiterung hat im Schuljahr 2002/03 mit dem Beitritt der Gemeinden Seefeld, Scharnitz und Leutasch zur LMS Zirl stattgefunden.</p>

Tiroler Musikschulwerk

Name der Musikschule	Standortgemeinde	Beitritt	Anzahl der Schüler im Schuljahr 2005/2006
LMS Reutte Außerfern	Reutte	1.9.1993	1.141
LMS Schwaz	Schwaz	1.10.1993	801
LMS Südöstliches Mittelgebirge	Sistrans	1.1.1994	400
LMS Kufstein	Kufstein	1.11.1993	720
LMS Landeck	Landeck	1.12.1993	1.203
LMS Brixental	Hopfgarten	1.1.1994	642
LMS Wörgl	Wörgl	1.2.1994	946
LMS St. Johann	St. Johann	1.3.1994	1.240
LMS Kitzbühel	Kitzbühel	1.9.1994	673
LMS Sölllandl	Söll	1.9.1994	384
LMS Imst	Imst	1.2.1995	609
LMS Jenbach	Jenbach	1.2.1995	382
LMS Untere Schranne	Ebbs	1.2.1995	452
LMS Kematen	Kematen	1.9.1995	343
LMS Ötztal	Längenfeld	1.9.1995	624
LMS Pitztal	Wenns	1.9.1995	366
LMS Völs	Völs	1.9.1995	235
LMS Wipptal	Steinach	1.9.1995	585
LMS Stubaital	Fulpmes	1.2.1996	434
LMS Zirl	Zirl	1.2.1996	859
LMS Kramsach	Kramsach	1.5.1996	722
LMS Matriei/Iseltal	Matriei i.O.	1.9.1996	556
LMS Zillertal	Zell a.Z.	1.9.1996	775
LMS Sillian/Pustertal	Sillian	1.9.1998	350
LMS Lienzer Talboden	Lienz	1.9.1998	958
LMS Westliches Mittelgebirge	Grinzens	1.9.1999	494
Summe der Schüler			16.894

Seit Jahren sind die LMS mit den höchsten Schülerzahlen St. Johann, Landeck und Reutte mit je mehr als 1.000 Musikschülern; die Landesmusikschule Völs ist die kleinste Musikschule. Entsprechend dem Rechnungsabschluss für das Jahr 2005 betragen die Ausgaben des Landes für das TMSW ca. 18,6 Mio. €, die Einnahmen des Landes auf Grund des Gemeindebeitrages beliefen sich auf ca. 8 Mio. €

Sonstige Musikschulen Neben den 26 vom Land Tirol geführten LMS betreiben die Stadtgemeinde Hall, die Stadtgemeinde Innsbruck, die Marktgemeinde Telfs, die Marktgemeinde Wattens und der Verein Musikschule Mittleres Oberinntal noch eigene Musikschulen, die vom Land Tirol jährlich gefördert werden – diese Förderung betrug im Jahr 2005 insgesamt €3.250.500,--.

2. Rechtliche Grundlagen

verfassungsrechtliche Grundlagen

Auf Grund der Generalklausel nach Art. 14 Abs. 1 B-VG obliegt dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Schulwesens. Als Angelegenheit des Schulwesens gilt auch das Erteilen von Musikunterricht – entsprechend einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, der davon ausgeht, dass sich die Erteilung von Musikunterricht nicht in der Vermittlung einer Fertigkeit erschöpft, sondern dass damit auch wesentliche pädagogische und erzieherische Ziele verfolgt werden. Der Bundesgesetzgeber hat aber bisher keine Regelung betreffend das Musikschulwesen getroffen. Dem Landesgesetzgeber ist eine hoheitliche Regelung der Errichtung und Führung von LMS mangels Kompetenzgrundlage verwehrt. Eine gesetzliche Regelung des Musikschulwesens durch die Länder stützt sich vielmehr auf die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung nach Art. 17 B-VG.

Nach den Bestimmungen des Tiroler Musikschulgesetzes wird daher das Land Tirol als Träger von Privatrechten - unter bestimmten Voraussetzungen - zur Errichtung und Führung von LMS verpflichtet, das Land Tirol ist somit Schulerhalter der LMS.

Das Tiroler Musikschulgesetz regelt auch die Einrichtung eines Musikschulbeirates und eines Fachbeirates als Beratungsorgane für die Landesregierung. In kompetenzrechtlicher Hinsicht stellt dies eine Regelung der Organisation der Landesverwaltung dar und fällt damit in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Privatschulgesetz

Die LMS sind – wie sich aus den vorherigen Ausführungen ergibt – Privatschulen, ihre Errichtung und Führung unterliegt daher dem Bundesgesetz vom 25.7.1962 für die Privatschulen (Privatschulgesetz). Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang

zum einen die Rechtsaufsicht der Schulbehörde (örtlich zuständiger Landesschulrat) und zum anderen die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes. Voraussetzung hierfür ist die Erstellung eines Organisationsstatus, welches vom zuständigen Bundesministerium genehmigt werden muss.

Den LMS des Landes Tirol wurde im Jahr 2003 das Öffentlichkeitsrecht verliehen; derzeit gibt es in Österreich Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht nur in Oberösterreich, in der Steiermark und in Tirol.

Tiroler Musikschulgesetz Die grundlegende rechtliche Regelung des TMSW erfolgte durch die Erlassung des Tiroler Musikschulgesetzes vom 8.7.1992, LGBl. 44/1992 (geändert durch LGBl. 58/1997 und LGBl. 28/2000).

Das Tiroler Musikschulgesetz enthält zum einen Bestimmungen betreffend die LMS, insbesondere über

- Zielsetzung,
- Aufgaben,
- Errichtung,
- Finanzierung,
- Leiter und Lehrer,
- Beiräte (Musikschulbeirat, Fachbeirat) zur Beratung der Landesregierung,
- Grundlagen zur Festsetzung des Schulgelds sowie
- Grundlagen zur Erlassung eines Statuts für den Unterrichtsbetrieb

und zum anderen die Regelung des Förderverfahrens betreffend die „Sonstigen“ Musikschulen, deren Schulerhalter Gemeinden oder Vereine sind.

Das Tiroler Musikschulgesetz ist auch die Grundlage für weitere in Form von Regierungsbeschlüssen erlassene Regelungen:

- Statut des TMSW,
- Tiroler Musikschulplan,
- Dienst- und besoldungsrechtliche Richtlinien,
- Schulgeldordnung des TMSW.

Statut

Das Statut des TMSW (Beschluss der Landesregierung vom 19.7.1993, aktuelle Fassung durch Regierungsbeschluss vom 20.4.2004) tritt an Stelle des - für Privatschulen nicht unmittelbar geltenden - Schulorganisations- und Schulverwaltungsrechtes für öffentliche Schulen. Das Statut enthält daher – in Ausführung der gesetzlichen Vorgaben des Tiroler Musikschulgesetzes - nähere Bestimmungen über:

- Aufgaben und Organisation des TMSW,
- Unterrichtsfächer,
- Lehrplan,
- Aufgaben der Lehrer und Leiter,
- Aufnahme und Verbleib der Schüler an einer Musikschule,
- Prüfungs- und Benotungssystem.

Dienst- und besoldungs-
rechtliche Richtlinien

Das Personal an LMS – das sind Lehrer, Leiter und Verwaltungspersonal – sind Vertragsbedienstete des Landes, die wechselseitigen Rechte und Pflichten sind im Dienstvertrag geregelt. Es gibt keine beamteten Musikschullehrer.

Die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Musikschullehrer und -leiter sind nicht gesetzlich geregelt, sondern in Form von Beschlüssen der Landesregierung festgelegt. So wurden von der Landesregierung erstmals am 19.7.1993 die „Richtlinien für die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung der Leiter und Lehrer an LMS in Tirol“ beschlossen und seitdem mehrfach - zuletzt am 12.4.2005 - adaptiert.

Die wichtigsten Regelungen betreffen

- Anrechnung von Vordienstzeiten,
- Einstufung von Musikschullehrern,
- Lehrverpflichtung,
- Fahrtkosten und Dienstreisen.

Diese Regierungsbeschlüsse „ersetzen“ die fehlenden gesetzlichen Bestimmungen: So wurden im Tiroler Musikschulgesetz die wesentlichen dienstrechtlichen Belange für das an den Musikschulen tätige Personal (Lehrer, Leiter und Kanzleikräfte) nicht geregelt. Für die Vertragsbediensteten des Landes gilt zwar grundsätzlich das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 2/2001, i.d.g.F., doch sind die Dienstverhältnisse zwischen dem Land Tirol und den Mu-

sikschullehrern ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes ausgenommen. Lediglich die Dienstverhältnisse der an den Musikschulen tätigen Kanzleikräfte sind davon umfasst. Das Land hat somit von seiner Gesetzgebungskompetenz bezüglich des Dienstrechtes für die Vertragsbediensteten des Landes für den Bereich der Musikschullehrer nicht Gebrauch gemacht. Da die LMS vom Land Tirol als Träger von Privatrechten geführt werden, unterliegen die Dienstverhältnisse zwischen dem Land Tirol und den Musikschullehrern auch nicht dem Landesvertragslehrgesetz 1966.

Die Dienst- und besoldungsrechtlichen Richtlinien orientieren sich inhaltlich einerseits am Dienstrecht für Vertragsbedienstete und andererseits an den für Vertragslehrer geltenden Bestimmungen, sind jedoch kein umfassendes Regelungswerk.

Empfehlung
nach Art. 69 TLO

Aus Gründen der Rechtsklarheit und damit auch Rechtssicherheit empfiehlt der LRH die Erlassung gesetzlicher Regelungen für das Dienstrecht der Musikschullehrer.

Stellungnahme
der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes nach Erlassung einer gesetzlichen Regelung für das Dienstrecht der Musikschullehrer ist entgegen zu halten, dass diese Frage bereits seinerzeit, als das mit der Prüfung des TMSW betraute Organ des Landesrechnungshofes noch der damaligen Abteilung Personal angehörte, ausführlich diskutiert wurde.

Im Hinblick darauf, dass

a) Sonderregelungen im Musikschulbereich (z.B. bei der Lehrverpflichtung, den Dienstreisen, der Anrechnung von Vordienstzeiten usw.) historisch gewachsen sind,

b) die Notwendigkeit besteht, auf aktuelle Entwicklungen rasch und effizient zu reagieren und

c) bestimmte Rechtsfragen im Verhältnis zu den Vertragsbediensteten des Landes Tirol ausgeklammert werden sollen

wurde von der Erlassung landesgesetzlicher Regelungen für das Dienstrecht der Musikschullehrer Abstand genommen.

Dass diese Prämissen keine Gültigkeit mehr hätten, ist dem Rohbericht des Landesrechnungshofes nicht zu entnehmen.

*Dazu kommt noch, dass mit dem In-Kraft-Treten der Besoldungsreform für **drei** verschiedene Kategorien von Landesbediensteten eigene Dienstrechte be- bzw. entstehen, und zwar für Landesbeamte, für Landes-Vertragsbedienstete, die bis zum 31. Dezember 2006 in den Landesdienst eingetreten sind, sowie für Bedienstete, die ab*

dem 1. Jänner 2007 in den Landesdienst eintreten werden. Würde der Empfehlung des Landesrechnungshofes gefolgt, so kämen **zwei** weitere landesgesetzlich zu regelnde Bereiche dazu, nämlich das Dienstrecht für die Lehrer an den derzeit 26 Landesmusikschulen (als Landesbedienstete) sowie das Dienstrecht für die an den sonstigen Musikschulen (Innsbruck, Hall, Telfs, Wattens und Mittleres Oberinntal) beschäftigten Lehrer, sofern diese Gemeindebedienstete sind. Eine derartige Vorgangsweise würde im krassen Widerspruch zu der von der Tiroler Landesregierung am 30. Mai 2006 beschlossenen "Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie-TIVES" stehen, wonach der Aufgabenreform und Deregulierung ein zentraler Stellenwert zukommt (siehe: <http://intern.tirol.gv.at/verwaltungsentwicklung/tives/modul-aufgabenreform/>).

Schließlich scheinen die Ausführungen nicht widerspruchsfrei. Während im ersten Satz davon die Rede ist, dass "im Tiroler Musikschulgesetz die wesentlichen dienstrechtlichen Belange für das an den Musikschulen tätige Personal (Lehrer, Leiter **und Kanzleikräfte**) nicht geregelt" ist, enthält der dritte Satz hingegen zutreffend die Aussage, dass für die Dienstverhältnisse der an den Musikschulen tätigen Kanzleikräfte sehr wohl das Landes-Vertragsbedienstetengesetz gilt.

Replik des LRH

Aus Sicht des LRH ist zunächst festzustellen, dass im Rahmen einer Auseinandersetzung mit der Empfehlung des LRH, für das Dienstrecht der Musikschullehrer, das seit Bestehen des TMSW nur in Form von Regierungsbeschlüssen geregelt ist, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, das Vorbringen in der Stellungnahme betreffend einer früheren Tätigkeit des Prüforganes grundsätzlich irrelevant ist und kein taugliches Argument darstellt.

Aber auch die in der Stellungnahme vorgebrachten inhaltlichen Argumente gegen diese Empfehlung des LRH sind nach Ansicht des LRH nicht überzeugend. So sind wohl auch andere Rechtsbereiche „historisch gewachsen“ und durch die Notwendigkeit rascher und effizienter Reaktionen auf aktuelle Entwicklungen sowie rechtliche Abgrenzungsfragen gekennzeichnet und würden sich damit – entsprechend der vorgebrachten Argumentation – einer gesetzlichen Regelung entziehen. Dieser Standpunkt kann nach Ansicht des LRH nicht ernsthaft vertreten werden.

Auch der Hinweis auf den Umstand, dass „mit dem In-Kraft-Treten der Besoldungsreform für drei verschiedene Kategorien von

Landesbediensteten eigene Dienstrechte be- bzw. entstehen“, stellt nach Ansicht des LRH kein Argument gegen die Erlassung gesetzlicher Regelungen für Musikschullehrer dar. Da mit der Besoldungsreform ein einheitliches System für die Landesbediensteten geschaffen werden soll, sind die Musikschullehrer vielmehr in die Besoldungsreform miteinzubeziehen, zumal im LMSW ca. 620 Personen davon betroffen sind. Dies steht auch nicht im Widerspruch zur „Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie TIVES.“

Die in der Stellungnahme zudem monierte Widersprüchlichkeit in den Ausführungen des LRH über den betroffenen Personenkreis ist nicht gegeben, da sich die Darlegungen des LRH auf zwei unterschiedliche Gesetze beziehen (Tiroler Musikschulgesetz und Landes-Vertragsbedienstetengesetz).

3. Zielsetzungen und Selbstverständnis

Zielsetzungen
im TMSW

Die im Tiroler Musikschulgesetz und auch im Statut normierten Ziele des TMSW entsprechen im Wesentlichen jenen Zielvorgaben, die im Rahmen der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke, in der sämtliche Bundesländer vertreten sind, entwickelt wurden, und stehen damit auch im Einklang mit gesamteuropäischen Vorstellungen und Entwicklungstendenzen der europäischen Musikschulunion (EMU).

Gemäß § 1 des Tiroler Musikschulgesetzes hat dieses Gesetz zum Ziel:

- breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen,
- besonders begabte Schüler auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten und
- das gemeinsame Musizieren zu fördern.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz wurde ausdrücklich auf die Rolle des TMSW, Impulse für das Kulturleben im Land und den Gemeinden zu geben sowie ausgebildete Kräfte für Musikkapellen, Chöre, Orchester, Volks- und Kammermusikvereinigungen und den kirchenmusikalischen Bereich heranzubilden, hingewiesen.

Die genannten Zielvorgaben sollen durch die Errichtung von LMS verwirklicht werden, daher besteht die grundlegende Verpflichtung des Landes Tirol zur Errichtung und Führung von LMS – in Zusammenwirken mit den Gemeinden hinsichtlich der Tragung des Schulaufwandes.

Leitbild

Auch das im Jahr 2005 erstellte Leitbild des TMSW enthält Aussagen zu Zielsetzungen und Kernauftrag der Musikschularbeit, die definiert wird als:

- musikalisch – fachliche Ausbildung in Theorie und Praxis (Erziehung zur Musik);
- Bildung zu einer kulturbewussten Gesamtpersönlichkeit (Erziehung durch Musik) und
- Erziehung zu sozialem Bewusstsein und gesellschaftlicher Verantwortung.

Ebenso wird die Förderung musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise und aller sozialen Schichten (allgemeine Zugänglichkeit), die Pflege aller Musikgattungen, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die Musikschule als kulturelles Zentrum betont.

Lehrplan

Das Selbstverständnis des Musikschulwesens wurde auch im Lehrplan beschrieben: „Somit sieht sich die Musikschule einem Bildungsauftrag verpflichtet, der im Einklang mit dem allgemein bildenden Schulwesen zu einem umfassenden Kultur- und Kunstverständnis führt.“ Der Lehrplan setzt sich auch mit umfassenden pädagogischen Zielsetzungen der Musikerziehung auseinander, insbesondere mit ihrem Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und dem harmonischen Zusammenleben in der Gesellschaft.

Empfehlung
nach Art. 69 TLO

Eine detaillierte schriftliche und damit transparente und nachvollziehbare Darlegung, mit welchen konkreten operativen Maßnahmen diese umfassenden Zielsetzungen kurz- bis mittelfristig erreicht werden und welche Parameter zur Messung der Zielerreichung gelten sollen, liegt jedoch nicht vor. Der LRH empfiehlt daher die Erstellung eines derartigen für weitere strategische Planungs-, Umsetzungs- und Controllingprozesse notwendigen Konzeptes.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof bemängelt, dass eine detaillierte schriftliche und damit transparente und nachvollziehbare Darlegung, mit welchen konkreten operativen Maßnahmen die Zielsetzungen im Tiroler Musikschulgesetz und im Statut des TMSW kurz- bis mittel-

fristig erreicht werden und welche Parameter zur Messung der Zielerreichung gelten, nicht vorhanden seien. Diese Aussage steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Schlussbemerkungen und zu anderen Teilen des Rohberichtes, in denen sehr wohl die der Zielerreichung dienenden operativen Maßnahmen des TMSW gewürdigt werden (z.B. Qualitätssteigerung des Unterrichts, Einstellung von qualifiziertem Lehrpersonal, Reduktion der Überstunden um zehn Dienstposten, korrekte Vorgangsweise bei der Refundierung von Dienstjubiläen und Abfertigungen, kosteneffiziente Reorganisation der Wettbewerbe "Prima la Musica", Schulgeldreform, Leitbilderstellung usw).

Auch die Empfehlung nach Erstellung eines derartigen für weitere strategische Planungs-, Umsetzungs- und Controllingprozesse notwendigen Konzeptes wird durch den dritten Absatz der Schlussbemerkungen relativiert, wonach "aus der Sicht des LRH die zentrale Steuerung des TMSW im Amt der Landesregierung bereits sehr wirkungsvolle Steuerungs- und Kontrollinstrumente etabliert" hat und diese lediglich weiter ausgebaut werden sollten.

Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der bereits durchgeführten Maßnahmen für die Erreichung der Zielsetzungen des TMSW ist durch dessen Internetauftritt (<http://www.musikschulwerk.at/>) gegeben. Auf der Homepage sind die statistischen Jahrbücher und die zahlreichen sonstigen Aktivitäten ausführlich dokumentiert. Aus diesem Datenmaterial sind etwa die Entwicklungen bei den Schülerzahlen, Lehrerzahlen, Fächerbelegungen usw. leicht erkennbar. So konnten in den letzten Jahren Fächerspitzen an den einzelnen Landesmusikschulen abgebaut und die frei gewordenen Ressourcen in anderen Bereichen eingesetzt werden. Dadurch wurde einerseits der fachliche Standard dokumentiert, andererseits wurden aber auch Entwicklungspotenziale im Sinn von Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung aufgezeigt.

Durch die Bestellung der Fachgruppenleiter im Jahr 2005 konnte ein weiterer Impuls für die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Ziele gesetzt werden. Gemeinsam mit den Fachgruppenleitern und Musikschulleitern wird ständig an der strategischen Entwicklung, verbunden mit kurz- und mittelfristigen Umsetzungsplänen auf Basis der rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen des TMSW, gearbeitet.

Replik des LRH

Der LRH sieht in der Tatsache, dass im TMSW im Laufe von über 10 Jahren auch Steuerungs- und Kontrollinstrumente etabliert wurden, kein Argument gegen die Notwendigkeit, als Grundlage für „weitere strategische Planungs-, Umsetzungs- und Controllingprozesse“ bei der Formulierung von Zielen auch konkrete operative Maßnahmen sowie Parameter zur Messung der Zielerreichung festzulegen.

4. Struktur und Organisation

4.1 Errichtung von Landesmusikschulen

Die Errichtung von LMS (d.h. Gründung und Festsetzung der örtlichen Lage im Sinne eines Rechtsaktes, der von der tatsächlichen Bereitstellung und Einrichtung der Räume zu unterscheiden ist) erfolgt durch die Neugründung einer Landesmusikschule oder durch die Übernahme einer von einem anderen Erhalter, insbesondere von einer Gemeinde geführten Musikschule als Landesmusikschule.

Musikschulplan

Im Interesse einer vorausschauenden Vorgangsweise beim Aufbau des TMSW verpflichtet § 2 des Tiroler Musikschulgesetzes die Landesregierung, für das ganze Land einen Musikschulplan zu erlassen, der die zur Erreichung der genannten Ziele anzustrebende Entwicklung der Musikschulen festzulegen hat. „Dabei ist unter Beachtung auf die für die Führung von Musikschulen erforderlichen Schülerzahlen ein landesweit möglichst gleichmäßiges Ausbildungsangebot anzustreben. Der Musikschulplan hat zumindest die räumliche Verteilung der Musikschulen durch die Anführung jener Gemeinden, die für die Errichtung von Musikschulen und von Exposituren in Betracht kommen, festzulegen.“ In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages wurde anlässlich der Schaffung des TMSW mit Beschluss der Landesregierung vom 18.1.1994 (18.7.1995) ein Musikschulplan erlassen und im Boten für Tirol verlautbart.

Voraussetzungen

Eine Landesmusikschule darf daher nur entsprechend den Festlegungen des Musikschulplanes errichtet werden. Weiters muss ein Vertrag zwischen dem Land Tirol und einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden über deren Beitrag zum Aufwand der jeweiligen Landesmusikschule vorliegen. Das Land Tirol darf einen solchen Vertrag nur abschließen, wenn die Aufbringung des Gemeindebeitrages zum Schulaufwand in Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinde/n auf Dauer gewährleistet ist. Diese Verträge werden unbefristet abgeschlossen, es gelten restriktive Kündigungsbestimmungen.

Gemäß § 7 Privatschulgesetz hat das Land Tirol die Errichtung einer Landesmusikschule mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung dem Landesschulrat anzuzeigen und das Vorliegen der

gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Die Schule darf nur eröffnet werden, wenn ihre Errichtung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einbringung der Anzeige untersagt wird. Ein Untersagungsgrund liegt vor, wenn die in Betracht kommenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes nicht eingehalten werden. In der Praxis ist eine derartige Untersagung aber nie vorgekommen.

4.2 Exposituren und dislozierte Klassen

Zur Verwirklichung der Zielsetzung des TMSW, möglichst flächendeckend Musikunterricht anzubieten, ist die Errichtung von Exposituren und disloziert geführten Musikschulklassen vorgesehen. Damit soll eine möglichst große Breitenwirkung im Musikschulbereich erzielt und der Grundsatz der Chancengleichheit weitgehend verwirklicht werden. Den von der Landesmusikschule weiter entfernt wohnenden Schülern wird die Möglichkeit geboten, Musikunterricht zumindest teilweise in geringer Entfernung von ihrem Wohnort zu erhalten.

Expositur

Exposituren sind Untergliederungen von LMS, die bei gegebenem lokalem Bedarf in Entsprechung zum Landesmusikschulplan eingerichtet werden.

Exposituren von LMS dürfen nur entsprechend den Festlegungen des Musikschulplanes und nur in Gemeinden, die am Vertrag über den Gemeindebeitrag zum Schulaufwand beteiligt sind, errichtet werden.

disloziert geführte
Musikschulklassen

Dislozierte Klassen sind Einheiten einer Landesmusikschule, die aus pädagogischen, organisatorischen und lokalen Erfordernissen vorübergehend außerhalb der Standortgemeinde geführt werden.

Voraussetzungen

Der Unterricht außerhalb des Standortes kann grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn mindestens drei Unterrichtseinheiten (zu 50 Minuten) an der betreffenden Außenstelle abgehalten werden. In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung jedoch von dieser Bestimmung absehen, muss dies aber der zuständigen Abteilung des Amtes im Vorhinein schriftlich melden.

aktuelle Situation Eine Auswertung für das Schuljahr 2005/06 hat ergeben, dass

an 2 Unterrichtsorten	jeweils 1 Schüler
an 6 -,-	jeweils 2 Schüler
an 3 -,-	jeweils 3 Schüler
an 4 -,-	jeweils 4 Schüler
an 7 -,-	jeweils 5 Schüler

unterrichtet werden. An 37 Unterrichtsorten werden 10 Kinder und weniger unterrichtet.

Kritik Nach Ansicht des LRH ist diese Situation generell nicht mit dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vereinbaren, auch wenn im Einzelfall eine Rechtfertigung gegeben sein mag. Es zeigt sich die Tendenz, dass Musikschullehrer einzelnen Schülern „hinterherfahren“, was grundsätzlich mit erhöhten Kosten (insbesondere Personalaufwendungen) verbunden ist. Dabei ist die derzeitige Regelung, dass als Voraussetzung mindestens drei Unterrichtseinheiten gehalten werden müssen, als sehr „kundenfreundlich“ zu bezeichnen, zumal die Praxis großzügiger gehandhabt wird.

Im Einzelfall spielen auch zufällige Gegebenheiten eine entscheidende Rolle – z.B. wenn ein Musikschullehrer aufgrund seines Wohnortes in einer disloziert gelegenen Musikschulklasse unterrichten kann, ohne dass dafür gesonderte Fahrtkosten anfallen. Auch die Wünsche betroffener Schüler oder einzelner Gemeindepolitiker stellen Einflussfaktoren dar.

Empfehlung
nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt daher in Hinkunft eine restriktivere Vorgangsweise, wobei die Entscheidungsbefugnis über die Führung der dislozierten Klassen der Geschäftsstelle des TMSW (dem Musikschulininspektor) übertragen werden sollte.

4.3 Interne Organisation

Organisationsstruktur

Die einzelnen LMS bestehen nicht nur für sich allein, sondern sind Teil eines aufeinander abgestimmten Gesamtsystems zur Erreichung der Zielvorgaben - die Gesamtheit der LMS bildet das TMSW.

Diesem Grundgedanken entspricht auch die für das Musikschulwesen geltende Organisationsstruktur, die sowohl auf politischer als auch administrativer Ebene die Belange des TMSW in ihrer Ge-

samtheit „in einer Hand“ zusammenfasst.

Entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist für das TMSW sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Personalangelegenheiten die Abteilung „Bildung“ zuständig. Politisch fallen die Angelegenheiten des TMSW in den Zuständigkeitsbereich des für Bildung und Kultur zuständigen Landesrates Dr. Erwin Koler.

interne Organisation

Zu den von der Geschäftsstelle des TMSW wahrzunehmenden Aufgaben gehören einerseits die Angelegenheiten der personalführenden Stelle für die Bediensteten an LMS sowie andererseits die Wahrnehmung der fachlichen Leitung, insbesondere die Koordination und Überwachung der LMS in fachlicher Hinsicht (Schulinspektion), die Festlegung der Unterrichtsfächer (Erstellung eines landesweiten Lehrplanes), Maßnahmen hinsichtlich der Aus- und Fortbildung der Musikschullehrer und -leiter, Maßnahmen zur Begabtenfindung und -förderung (u.a. Wettbewerbe, Begabtenstipendien), die Herausgabe von Publikationen sowie die fachliche und organisatorische Betreuung von Musikschulen sonstiger Träger.

Die zentrale Steuerung des TMSW im Amt der Landesregierung, insbesondere die Funktion des Musikschulinspektors, stellt ein wesentliches Instrument dar, um das TMSW tatsächlich als Gesamtsystem zu führen. Auch die regelmäßig stattfindenden Leitertagungen unterstützen diesen Prozess. Von der Abteilung Bildung wird auch die Förderungsabwicklung für die sonstigen Musikschulen wahrgenommen.

Für diese Aufgaben stehen je zwei Planstellen der Verwendungsgruppe B/b und C/c zur Verfügung, die mit vier Bediensteten im Vollzeitbeschäftigungsverhältnis besetzt sind. In welchem Ausmaß weitere Landesdienststellen – insbesondere die Abteilung Buchhaltung – mit dem TMSW befasst sind, ist mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht festzustellen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Musik-Wettbewerbes PLM im Jahr 2005 von der Abteilung Kultur an die Abteilung Bildung übertragen wurde, was nicht unmittelbar mit der Zuweisung von zusätzlichem Personal verbunden war. Allerdings war erst einige Monate zuvor die zweite „c“ Stelle für das TMSW zur Verfügung gestellt worden.

Beiräte Das Tiroler Musikschulgesetz regelt auch die Einrichtung, Aufgaben und Organisation des Musikschulbeirates und des Fachbeirates.

Musikschulbeirat Der Musikschulbeirat ist in Angelegenheiten des TMSW - die von grundsätzlicher Bedeutung sind - von der Landesregierung zu hören. Die Zusammensetzung soll gewährleisten, dass alle am Musikschulgeschehen maßgeblich Beteiligten am Entscheidungsprozess mitwirken.

In diesem Sinne gliedert sich der Musikschulbeirat in ein politisch zusammengesetztes Gremium mit beschließender Stimme (18 Mitglieder) und ein Fachgremium mit beratender Stimme (9 Mitglieder). Der Vorsitz kommt dem für das Musikschulwesen zuständigen Mitglied der Landesregierung zu. Die weiteren beschließenden Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt, und zwar elf Mitglieder auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien, fünf Mitglieder auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes und ein Mitglied auf Vorschlag der Stadtgemeinde Innsbruck. Als beratende Mitglieder gehören Vertreter der für das Musikschulwesen zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, ein Leiter oder Lehrer einer LMS, der Leiter des Tiroler Landeskonservatoriums, der Leiter der Abteilung Musikerziehung in Innsbruck der Hochschule Mozarteum, der Fachinspektor für Musikerziehung beim Landeschulrat für Tirol, ein Vertreter des Landesverbandes der Tiroler Blasmusikkapellen und ein Vertreter der Elternschaft dem Musikschulbeirat an.

Fachbeirat Der Vorsitzende und die beratenden Mitglieder des Musikschulbeirates bilden zusammen den Fachbeirat. Diesem obliegt als fachliches Gremium die Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten des TMSW.

4.4 Finanzierungsstruktur

Die Finanzierung der LMS erfolgt gemeinsam durch das Land Tirol und die beteiligten Gemeinden.

Gegenüber dem Landeschulrat als zuständige Schulbehörde nach dem Privatschulgesetz ist das Land Tirol als Schulerhalter für die gesetzmäßige Errichtung und Führung der LMS verantwortlich, das Zusammenwirken zwischen dem Land und den Gemeinden hin-

sichtlich der Tragung des Schulaufwandes (Sachaufwand und Personalaufwand) betrifft nur das Innenverhältnis.

Sachaufwand	Nach diesem müssen für den Sachaufwand grundsätzlich die Gemeinden aufkommen, das Land ist verpflichtet, 55 % der Anschaffungskosten für Musikinstrumente, deren Beistellung von den Schülern nicht erwartet werden kann, zu übernehmen. Zum Sachaufwand gehören der Investitionsaufwand sowie der Betriebsaufwand einschließlich des Instandhaltungsaufwandes.
Investitionsaufwand	Der Investitionsaufwand umfasst die Bereitstellung der Schulräume sowie die Anschaffung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel, insbesondere der Musikinstrumente, deren Beistellung von den Schülern nicht erwartet werden kann. Die Schulräume müssen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, es muss ihr aber die Verfügungsgewalt darüber zukommen, sodass sie in der Lage ist, die Räumlichkeiten dem Land Tirol zur Verfügung zu stellen. Sind mehrere Gemeinden am Vertrag beteiligt, so ist der Investitionsaufwand von jener Gemeinde zu tragen, in der die Landesmusikschule errichtet wird.
Betriebsaufwand	Der Betriebsaufwand einschließlich des Instandhaltungsaufwandes umfasst die Tragung des Aufwandes für die Instandhaltung, Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der Schulräume, Instandhaltung der Einrichtungen und der Unterrichtsmittel sowie Tragung des sonstigen Sachaufwandes (Kanzleiaufwand). Sind mehrere Gemeinden am Vertrag beteiligt, so ist der Betriebs- und Instandhaltungsaufwand von den beteiligten Gemeinden gemeinsam (d.h. anteilmäßig) zu tragen.
Musikinstrumente	Die Anschaffung der Musikinstrumente, deren Beistellung von den Schülern nicht erwartet werden kann, erfolgt durch die Gemeinde; die Instrumente bleiben daher in ihrem Eigentum. Das Land Tirol hat sich gegenüber der Gemeinde, in der die Landesmusikschule errichtet werden soll, zur Leistung von Zuschüssen zu den Kosten der Anschaffung der Musikinstrumente zu verpflichten. Die Zuschüsse haben 55 % der angemessenen Anschaffungskosten zu betragen.
Personalaufwand	Der Personalaufwand für Lehrer, Leiter und Kanzleipersonal wird zunächst vom Land Tirol getragen; der Gemeindebeitrag umfasst 45 %. Sind am Vertrag mehrere Gemeinden beteiligt, haben diese den Beitrag zum Personalaufwand anteilmäßig zu tragen.

Beteiligung mehrerer Gemeinden	Für die anteilmäßige Aufteilung des Aufwandes auf mehrere Gemeinden ist in den Erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Musikschulgesetz vorgesehen, dass - je zu einem Drittel - die Einwohner- und Schülerzahlen der einzelnen Gemeinden sowie deren Finanzkraft herangezogen werden. Die Finanzkraft wird entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Tiroler Sozialhilfegesetzes (nunmehr Grundsicherungsgesetz) nach dem gemeindeweisen Aufkommen aus bestimmten Steuern bzw. Ertragsanteilen berechnet.
Finanzierung von Exposituren und dislozierten Klassen	<p>Der gesamte Sachaufwand (Investitionsaufwand, Betriebsaufwand, Instandhaltungsaufwand) ist von jener Gemeinde zu tragen, in der die Expositur errichtet bzw. die dislozierte Klasse geführt wird.</p> <p>Der von den Gemeinden zu tragende Teil des Personalaufwandes wird hingegen anteilmäßig auf sämtliche beteiligten Gemeinden umgelegt.</p> <p>Die Errichtung einer Expositur ist daher nur mit Einverständnis aller beteiligten Gemeinden möglich, für disloziert geführte Klassen genügt es, wenn die jeweilige Gemeinde die sachlichen Voraussetzungen hierfür bereitstellt.</p>
Schulgeld	Da für den Besuch von LMS von den Schülern Schulgeld zu bezahlen ist und die Schulgeldeinnahmen den am TMSW beteiligten Gemeinden zu überlassen sind, verringert sich der Gemeindeaufwand um die entsprechenden Schulgeldeinnahmen. Diese sollen - wie anlässlich der Schaffung des Tiroler Musikschulgesetzes diskutiert wurde – 25 % des Gesamt-Personalaufwandes decken.
Sonstige Musikschulen	Für die sonstigen Musikschulen (Gemeindemusikschulen) werden bei Vergleichbarkeit mit LMS Förderungen (maximal bis zu 50 %) gewährt, wobei in den Erläuternden Bemerkungen zum Musikschulgesetz das Ziel formuliert wurde, diese Musikschulen an den Standard der LMS heranzuführen.

5. Finanzielle Entwicklung des TMSW

5.1 Musikschulbauten

Entwicklung der
Raumsituation

Wie bereits dargelegt, sind die am Vertrag mit dem Land über die Errichtung einer Landesmusikschule beteiligten Gemeinden nach den Bestimmungen des Tiroler Musikschulgesetzes verpflichtet, die entsprechenden Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Zum Zeitpunkt der Entstehung des TMSW waren dies in Ermangelung eigener Musikschulen häufig Räume der örtlichen Vereine oder Pflichtschulen. Diese Doppelnutzung führt zu etlichen Schwierigkeiten (vermehrter Nachmittagsunterricht an den Pflichtschulen, zum Teil unklare Verrechnung des Betriebs- und Sachaufwandes, Schulwartkosten und dessen Zuständigkeiten, Lärmbelastung durch ungeeignete Ausstattung der Klassen etc.), wie auch in einem Bericht des Landesmusikschulinspektors aus dem Jahr 2004 festgestellt wurde.

Seit Entstehung des TMSW hat sich die Raumsituation insgesamt wesentlich verbessert. Derzeit gibt es für 16 der 26 Landes-Musikschulen ein eigenes Schulgebäude - die Landes-Musikschule Landeck ist noch im Bau befindlich. Der Unterricht an den übrigen 10 LMS findet in fremden Räumlichkeiten statt, wobei lt. Bericht des Landesmusikschulinspektors 2004 für lediglich zwei LMS (Jenbach, Südöstliches Mittelgebirge) in den nächsten Jahren Bestrebungen für Investitionsvorhaben zu erwarten sind.

Förderungsrichtlinien

Zur Förderung von Musikschulbauten aus dem Gemeindeausgleichsfonds hat die Landesregierung mit Beschluss vom 24.6.1997 bzw. 6.12.2001 Förderungsrichtlinien erlassen, die an jene für die Förderung von Schulen und Kindergärten aus dem Schul- und Kindergartenbaufonds angepasst sind und von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten vollzogen werden. Die Förderung von Musikschulbauten erfolgt in Form eines verlorenen Zuschusses zu den Kosten von Investitionen für die Beschaffung von Schulliegenschaften und für den Neu-, Zu- und Umbau von Schulgebäuden und Schulräumen. Der nicht rückzahlbare Zuschuss des Landes beträgt € 26.500,- pro bewertbaren Raum und darf 22,5 % der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Bei Umbauten, Sanierungen und Modernisierungen werden max. 11,25 % der Kosten ersetzt.

Entsprechend dieser Richtlinie wurden bis zum Frühjahr 2006 ca. 4,2 Mio. € aus dem Gemeindeausgleichsfonds für den Neubau von Musikschulen bzw. Umbau und Adaptierungen geleistet; dazu kommen noch ca. 1,3 Mio. € an Bedarfszuweisungen, in Summe somit ca. 5,5 Mio. €. Die größten Bauvorhaben betrafen die LMS in Reutte, Kufstein, St. Johann und Landeck. Da die Versorgung der Tiroler Gemeinden mit Musikschulbauten nunmehr als ausreichend beurteilt wurde, hat die Landesregierung die Richtlinie für die Musikschulförderung aus dem Gemeindeausgleichsfonds mit 31.12.2005 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Bauvorhaben werden noch unter der bis dahin geltenden Richtlinie abgewickelt. Nur noch in Fällen eines besonderen Bedarfes werden Musikschulräume eine direkte Förderung erfahren.

5.2 Ausgaben des Landes

Die Ausgaben für das TMSW werden im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss des Landes unter dem Haushaltsansatz „1-32120 TMSW“ ausgewiesen. Dazu kommen noch die „Zuwendungen für Aus- und Fortbildungen Musikschullehrer“ unter dem Haushaltsansatz 1-321005. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gesamtausgaben des Landes für das TMSW seit dem Jahr 2002; mit dem Beitritt der Gemeinden Seefeld, Scharnitz und Leutasch zur LMS Zirl im Schuljahr 2002/03 hat die letzte Erweiterung des TMSW stattgefunden.

Gesamtausgaben des Landes für das TMSW

	2002	2003	2004	2005
Personalaufwendungen	€ 15.745.670	€ 16.836.593	€ 17.683.020	€ 18.500.917
Instrumentenzuschüsse	121.630	123.500	111.471	100.256
Summe TMSW	€ 15.867.300	€ 16.960.093	€ 17.794.491	€ 18.601.173
Steigerung gegenüber Vorjahr	6 %	7 %	5 %	4,5 %

Instrumentenzuschüsse

Die LMS geben bis September des jeweiligen Jahres der Geschäftsstelle für das TMSW den Bedarf an Instrumentenankäufen, dem ein Instrumentenanschaffungskonzept zugrunde liegen muss, bekannt. Die Ausgaben für die Instrumentenzuschüsse zeigen seit 2003 eine sinkende Tendenz, insgesamt wurden seit 1995 bis einschließlich 2005 seitens des Landes € 1.531.837,- aufgewendet.

Personalaufwendungen

Da die Zuwendungen für die Instrumentenankäufe nur ca. 0,6 % der Gesamtaufwendungen betragen, sind die Personalaufwendungen der entscheidende Faktor für die Entwicklung der Kosten im TMSW.

Während die Personalausgaben seit 2002 jährlich durchschnittlich um ca. 5,6 % gestiegen sind, haben sich die Schülerzahlen im Vergleichszeitraum jährlich nur um ca. 3 % erhöht, die Personalausgaben unterliegen somit einer eigenen Dynamik.

Dies zeigt auch die Entwicklung des Personalaufwandes pro Schüler; diese Zahlen sind zwar mit einer gewissen „Unschärfe“ behaftet, da sich die Schülerzahlen jeweils auf ein Schuljahr, die Personalaufwendungen hingegen auf ein Kalenderjahr beziehen, dennoch ist die Tendenz zum Anstieg der Personalaufwendungen deutlich erkennbar.

Entwicklung der Schülerzahlen

	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06
Schülerzahlen	15.800	16.259	16.693	16.894
Steigerung gegenüber Vorjahr	2,90 %	2,90 %	2,70 %	1,20 %

Entwicklung des Personalaufwandes pro Schüler

	2003	2004	2005
Personalaufwand pro Schüler	€ 1.036	€ 1.059	€ 1.095
Steigerung gegenüber Vorjahr	4 %	2 %	3,40 %

Im Folgenden wird daher die Situation des Personales an den LMS umfassender dargestellt.

6. Personal

6.1 Lehrkräfte an Landesmusikschulen

Im Schuljahr 2005/06 waren im TMSW ca. 620 Lehrer beschäftigt, die konkrete Anzahl schwankt während des Schuljahres.

Hinweis

In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf den dem Rechnungsabschluss des Landes beigefügten Nachweis über den Personalstand zum 31.12. des jeweiligen Jahres, in welchem auch das Personal des TMSW angeführt ist. Allerdings beziehen sich die dort genannten Zahlen nur auf die Musikschullehrer, es fehlen die an den LMS tätigen Kanzleikräfte – diese sollten daher in Zukunft ebenfalls mitberücksichtigt werden.

Ausbildung der Lehrkräfte

Eine maßgebliche Ursache für die Steigerung der Personalkosten liegt in der Personalpolitik des TMSW, die das Ziel verfolgt, einen – dem Regelschulwesen vergleichbaren – Schulbetrieb mit hauptberuflichen, gut ausgebildeten Lehrkräften zu installieren. Damit kommt der Qualifikation der Lehrkräfte eine wesentliche Bedeutung zu. Es gibt etliche unterschiedliche Ausbildungswege, die als „Musikstudium“ bezeichnet werden können; dazu kommen noch zahlreiche Lehrer mit ausländischen Studienabschlüssen, die mit den inländischen verglichen werden müssen.

Grundsätzlich kann zwischen künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Studien unterschieden werden. Die Studien können zum Teil am Konservatorium, zum Teil an Universitäten absolviert werden. Die drei wichtigsten Ausbildungsformen sind:

- Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP);
- Studium im reinen Konzertfach (ohne pädagogische Ausrichtung);
- Studienrichtung Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen, ist nur auf der Universität möglich).

Verschiedene sonstige Ausbildungswege (z.B. Lehrgänge, Kurzstudien) können ebenfalls als Voraussetzung für die Aufnahme als Musikschullehrer anerkannt werden, wobei dies in einer eigenen in den Besoldungsrichtlinien geregelten Kommission (= Einstufungskommission) beurteilt werden muss.

Einstufung der Lehrer Im Wesentlichen ist die Art der Ausbildung der Musikschullehrer auch maßgeblich für die Höhe ihrer Entlohnung, die sich nach dem für die Vertragslehrer des Landes an Pflichtschulen geltenden Entlohnungsschema richtet. Entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer Verwendung an den Schulen werden die Musikschullehrer - nach den detaillierten Regelungen der Besoldungsrichtlinien - in unterschiedliche Entlohnungsgruppen eingestuft. Die Entlohnungsgruppen sind in Entlohnungsstufen gegliedert, innerhalb derer der Lehrer in Abständen von jeweils zwei Jahren um eine Stufe vorrückt (Zeitvorrückung, Biennialvorrückung).

Dabei liegt der Bruttobezug eines Musikschullehrers, der nach Abschluss des IGP-Studiums in die höchste Entlohnungsgruppe eingestuft wird, bereits am Beginn einer „normalen“ Karriere um ca. 30% über dem Bruttobezug eines in der niedrigsten Entlohnungsgruppe eingestuften ungeprüften Lehrers. Da die Biennialvorrückungen zudem in höheren Entlohnungsgruppen prozentuell stärker ansteigen als in niedrigeren Entlohnungsgruppen, steigt diese Differenz im Laufe der Zeit weiter an und beträgt nach 10 Jahren ca. 47 %, nach 20 Jahren ca. 62 % und nach 30 Jahren ca. 65 %.

Damit ist die Zielsetzung im TMSW, ungeprüfte Lehrer durch geprüfte Musikschullehrer zu ersetzen, „automatisch“ mit einem deutlichen Anstieg der Personalausgaben verbunden. Diese Zielsetzung wurde in den letzten Jahren auch weitgehend verfolgt - während im Schuljahr 2000/01 noch ca. 28 % der Lehrkräfte als ungeprüfte Lehrer eingestuft waren, betrug dieser Anteil im Schuljahr 2004/05 nur mehr 13 %. In eingeschränktem Umfang sind im TMSW nach wie vor ungeprüfte Lehrer tätig – so werden Musikstudenten mit befristeten Jahresverträgen zur Vertretung oder für eine vorübergehende Verwendung (in der Regel nur teilbeschäftigt) aufgenommen; erst nach Abschluss der Ausbildung und entsprechend guter Arbeit als Musikschullehrer wird ihnen ein unbefristeter Dienstvertrag angeboten. Die höhere Entlohnung und das unbefristete Dienstverhältnis stellen einen Anreiz zur Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung dar, den Lehrkräften wird dadurch eine Existenzsicherheit geboten, sodass sie hauptberuflich als Musikschullehrer tätig sein können.

Lehrverpflichtung Ein weiterer für die Höhe der Personalausgaben relevanter Faktor liegt im Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung, das nicht für alle Lehrkräfte im TLMS einheitlich geregelt ist. Zwar wurde die Lehrverpflichtung für neu in den Landesdienst eintretende Musikschullehrer im Rahmen der „dienst- und besoldungsrechtlichen Richtlinien“ mit Beschluss der Landesregierung vom 18.7.1995 mit 26 Wochenstunden

den à 50 Minuten festgelegt und mit Beschluss der Landesregierung vom 19.7.1996 auf 27 Wochenstunden à 50 Minuten erhöht, doch gilt diese Regelung nicht für Lehrkräfte an den vom Land übernommenen Musikschulen, die an diesen Schulen bis zum Zeitpunkt der Übernahme mit einer vollen Lehrverpflichtung von 23 oder auch teilweise 25 Wochenstunden unterrichtet haben. Dazu hat der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 1999 klargestellt, dass das Land bei Übernahme einer bestehenden Musikschule verpflichtet ist, sämtliche in dieser Musikschule beschäftigten Musikschullehrer mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen und daher nicht die bisher vertraglich festgelegte Unterrichtsstundenanzahl einseitig erhöhen kann.

Auf Grund dieser Rechtslage betrug die volle Lehrverpflichtung noch im Schuljahr 2004/05 für lediglich ca. 55 % der Lehrkräfte 27 Wochenstunden und für ca. 44 % der Lehrkräfte 23 Wochenstunden.

Unterrichtszeiten

Als eine für die Qualität der Unterrichtserteilung wichtige Regelung gilt, dass die Unterrichtszeiten im Einvernehmen mit der Musikschulleitung festzulegen und bei vollbeschäftigten Lehrern mindestens auf fünf Tage in der Woche aufzuteilen sind. Die tägliche Unterrichtszeit eines Lehrers hat grundsätzlich die Dauer von sechs Unterrichtsstunden zu je 50 Minuten nicht zu überschreiten.

Personalplanung

Eine gewisse Flexibilität des Dienstgebers, die Personalressourcen gezielt entsprechend der Nachfrage einzusetzen, ist einerseits durch den Abschluss befristeter Dienstverhältnisse und andererseits durch Teilbeschäftigung von Lehrkräften möglich. So sind im Schuljahr 2005/06 nur ca. 40 % der Lehrer vollbeschäftigt, wobei die Mindestlehrverpflichtung grundsätzlich fünf Wochenstunden beträgt.

Grundsätzlich ist zum Thema Personalplanung allerdings festzustellen, dass aufgrund der in den letzten Jahren geschaffenen Struktur die Dispositionsmöglichkeiten des Dienstgebers Land Tirol nur sehr begrenzt gegeben sind. Mit einem Großteil der Lehrkräfte besteht ein unbefristeter Vertrag, der - entsprechend den für den öffentlichen Dienst geltenden restriktiven Kündigungsbestimmungen - vom Land Tirol praktisch nicht aufgelöst werden kann. Es ist daher davon auszugehen, dass das Dienstverhältnis mit einem Großteil der Musikschullehrer grundsätzlich bis zum Erreichen der Alterspension bestehen wird.

Die derzeitige Altersstruktur im TMSW ist durch ein sehr junges Personal gekennzeichnet: So ist ca. die Hälfte der Lehrkräfte jünger als 35 Jahre alt, nur ca. 13 % sind älter als 50 Jahre und nur 6 % älter als 55 Jahre. Der so genannte „natürliche“ Abgang und damit auch die Möglichkeit, durch eine restriktive Nachbesetzungspolitik Personaleinsparungen zu erreichen, ist daher kurz- und mittelfristig eher gering. Bei der Entscheidung über allfällige Nachbesetzungen ist darüber hinaus die Aufrechterhaltung des umfassenden Angebotes der Musikschulen zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Struktur werden die Personalkosten daher in den nächsten Jahren automatisch weiter ansteigen; dabei sind für die Biennalvorrückungen jährlich ca. 1,5 % Erhöhung anzusetzen, dazu kommt die allgemeine Bezugserhöhung sowie die nach einer längeren Zeit im Landesdienst anfallenden Abfertigungen und Dienstjubiläen.

Dienstposten

Eine wichtige Kennzahl für den Einsatz der Personalressourcen ist das Verhältnis der Anzahl von Schülern zu Lehrkräften, wobei aufgrund der Teilzeitbeschäftigungen nicht die Zahl der Lehrer, sondern der Dienstposten heranzuziehen ist. Im Dienstpostenplan für die Jahre 1999 - 2002 des TMSW waren 395 Dienstposten genehmigt. Im gleichen Zeitraum sind einzelne Gemeinden dem TMSW ohne Erhöhung des Dienstpostenplanes beigetreten. Durch den Beitritt des Seefelder Plateaus (Gemeinden Seefeld, Scharnitz und Leutasch) zur Landesmusikschule Zirl mit dem Schuljahr 2002/03 und den Anstellungen von Kanzleikräften in jeder Landesmusikschule erhöhte sich die Anzahl der Dienstposten; seit dem Jahr 2005 stehen für das Personal des TMSW 403 Planstellen für Lehrkräfte und 13 „c“-Stellen für das Kanzleipersonal, insgesamt somit 416 Planstellen zur Verfügung.

Auslastung der Dienstposten

	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06
DP Lehrer	384,5	399	399	403
Anzahl Schüler	15.800	16.259	16.693	16.894
Auslastung	41,1	40,7	41,8	41,9

Auslastung der Dienstposten

Die bei Schaffung des TMSW durchgeführten Berechnungen sind von einer „Normalauslastung“ von 40 Schülern pro Dienstposten ausgegangen, wobei zum damaligen Zeitpunkt die volle Dienstverpflichtung der Lehrkräfte 23 Wochenstunden betrug. Wie bereits dargestellt, beträgt die Lehrverpflichtung für neu eintretende Lehr-

kräfte 27 Wochenstunden und ist somit um ca. 17 % höher. Eine - um ebenfalls 17 % - erhöhte Auslastung führt zu einem Richtwert von 46,8 Schülern pro Dienstposten. Da mittlerweile aber erst ca. 50 % der Lehrer mit einer Lehrverpflichtung von 27 Wochenstunden tätig sind, handelt es sich dabei um eine nur längerfristig realisierbare Zielsetzung; eine – bereits kurzfristig – anzustrebende Normalauslastung liegt nach Ansicht des LRH bei 44 Schülern pro Dienstposten. Auch seitens des Landesmusikschulinspektors werden die Musikschulleiter angehalten, eine bessere Auslastung der Dienstposten zu erreichen.

Empfehlung
nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt, durch geeignete Maßnahmen (u.a. mehr Gruppenunterricht und die Etablierung von Schwerpunktschulen) verstärkt auf eine höhere Auslastung von Dienstposten hinzuwirken.

Stellungnahme
der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, verstärkt auf eine höhere Auslastung der Dienstposten hinzuwirken, bedarf insofern einer Klarstellung, als die im Rohbericht enthaltene Auslastung der Dienstposten auf Basis der Schülerkopfzahl beruht. Da jedoch viele Schüler mehrere Fächer belegen, sind diese nach Ansicht der Tiroler Landesregierung auch je Fach zu zählen. Diese Schüler beanspruchen im Dienstpostenkontingent mehrere Stunden und bezahlen auch für mehrere Fächer das Schulgeld. Daher ist ausschließlich die Fächerbelegung für die Berechnung der Auslastung der Dienstposten heranzuziehen.

Im Schuljahr 2005/2006 wurden unter Verwendung von 403 Dienstposten von 16.894 Schülern 17.555 Fächer belegt. Somit ergibt sich eine Auslastung von 44 Schülern je Dienstposten, was genau der vom Landesrechnungshof empfohlenen Normalauslastung entspricht. Mittelfristig wird aber durch eine noch effizientere und zweckmäßigere Einteilung der Lehrkräfte eine Auslastung von bis zu 47 Schülern pro Dienstposten angestrebt. Dies wäre eine Verbesserung der Auslastung von ca. fünf Schülern, weil die Auslastung im Jahr 2003 auf Grundlage der Fächerbelegungen noch bei 42 Schülern pro Dienstposten gelegen hat. Der Grund für die jetzt schon positive Steigerung ist der vermehrte Einsatz von Gruppenunterricht und der Zuwachs der Lehrkräfte mit einer Lehrverpflichtungsbasis von 27 Wochenstunden. Beide Punkte sind in den auf der Homepage des TMSM veröffentlichten statistischen Jahrbüchern dokumentiert.

Replik des LRH

Der LRH stellt zum Thema „Auslastung der Dienstposten für die Musikschullehrer“ fest, dass die in der Stellungnahme vorgebrachte Argumentation, wonach „ausschließlich die Fächer-

belegung für die Berechnung der Auslastung der Dienstposten heranzuziehen“ sei, in Widerspruch zu den dem LRH vorliegenden Unterlagen steht.

So wurde bereits in den erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Musikschulgesetz, ebenso wie in den Erläuterungen zu den Berechnungen zum Musikschulplan das zahlenmäßige Verhältnis von Dienstposten zu Schülern herangezogen. Auch in aktuellen Unterlagen, die dem LRH zur Verfügung gestellt wurden (Schreiben des Landesmusikschulinspektors an mehrere LMS aus dem Jahr 2005), wird die Frage der Dienstpostenauslastung – unter Hinweis auf Daten anderer Bundesländer - ausdrücklich in Relation zur Anzahl der Schüler, nicht jedoch zur Anzahl der Fächerbelegungen gesetzt.

In den letzten beiden Jahren hat sich der Landesmusikschulinspektor zudem mit den Themen „Reiserechnungen“ sowie „Überstunden“ befasst.

Fahrtkostenzuschuss
Reisegebühren

Die Regelungen betreffend den Fahrtkostenzuschuss (= Aufwandsentschädigung für die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung des Lehrers) und die Vergütung für Dienstreisen (= Abgeltung des Mehraufwandes bei Unterrichtserteilung außerhalb des Dienstortes) entsprechen grundsätzlich den Vorschriften für die Landesvertragsbediensteten. Ca. 25 % der Lehrer unterrichten an zwei oder mehreren LMS, wofür Sonderregelungen geschaffen wurden: So besteht bei einer Unterrichtstätigkeit an mehreren LMS der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss für die Wegstrecke zum Standort jeder dieser LMS; durch einschränkende Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass es nicht zur mehrfachen Abgeltung derselben Wegstrecke kommt.

Für Fahrten innerhalb eines Landesmusikschulsprengels, d.h. bei Unterrichtserteilung an Exposituren oder dislozierten Klassen, können Reiserechnungen geltend gemacht werden, wobei der Standort der Musikschule als Dienstort gilt. Dabei können Kilometergeld und ab sieben Stunden Tagesgebühren geltend gemacht werden; das Kilometergeld ist kontingentiert und ein entsprechendes Kontingent wird den einzelnen Schulen jährlich zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der anfallenden Reisegebühren wird daher wesentlich von der Stundeneinteilung der Musikschullehrer bestimmt, d.h. vom Ausmaß und der Häufigkeit der Unterrichtserteilung an Außenstel-

len, wobei für die Genehmigung des Stundenplanes sowie die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Reiserechnungen der Musikschulleiter zuständig ist. Die Entscheidungen darüber stehen im Spannungsfeld, einerseits den Bedürfnissen der Schüler (Zeiteinteilung, Fahrverbindungen) entgegenzukommen und andererseits dem Gebot der Sparsamkeit zu entsprechen.

Inspektion Reiserechnung

Der Landesmusikschulinspektor hat einen Inspektionsbericht über die Reisekosten an LMS für den Zeitraum 1.1. - 30.6.2003 erstellt und folgendes festgestellt: Die Reisekosten an den LMS sind in der Zeit vom 1.1. - 30.6.2003 in Summe um ca. 5 % im Vergleich zum Jahr 2002 gestiegen. Der Grund für diese Kostensteigerung lag in der moderaten Handhabung der Dienstreisen im Rahmen des Unterrichts, was in erster Linie die Genehmigung der Stundenpläne durch die Musikschulleiter betraf. Um eine Reduktion der Kosten für Kilometergeld und Tagesgebühren zu erreichen, wurde daraufhin die Anweisung getroffen, dass das maximale tägliche Unterrichtsausmaß sechs Stunden à 50 Minuten nicht überschreiten darf. Dadurch kann eine Tagesgebühr nur mehr in einzelnen begründeten Fällen anfallen. Zudem darf der Unterricht außerhalb des Standortes nur bei dienstlich begründeter Notwendigkeit stattfinden. Hier wurde ein Unterrichtsausmaß von drei Stunden festgelegt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Reisegebühren, wobei sich diese Zahlen auf das Kalenderjahr und nicht auf das Schuljahr beziehen. Daraus ist ersichtlich, dass die pro Dienstposten (auf Grund der vielen teilzeitbeschäftigten Lehrer wird die Anzahl der Dienstposten als Referenzgröße herangezogen) angefallenen Reisegebühren im Jahr 2003 den bisher höchsten Wert erreicht haben und auf Grund der dargestellten Maßnahmen zwischenzeitlich gesunken sind.

Entwicklung der Reisegebühren

	2002	2003	2004	2005
Reisegebühren	€ 240.250,00	€ 260.445,00	€ 246.002,00	€ 252.112,00
Steigerung gegenüber Vorjahr	6,80 %	8,40 %	- 5,50 %	2,50 %
Anzahl DP Lehrer	395	412	412	416
Reisegebühr pro DP-Lehrer	€ 608,00	€ 632,00	€ 597,00	€ 606,00

Überstunden Als Überstunden gelten nur Unterrichtsstunden. Bei Bedarf sind bis zu drei Überstunden pro Woche möglich. Die Abteilung Bildung kann in schriftlich begründeten Einzelfällen weitere Überstunden genehmigen.

Eine im Schuljahr 2004 durchgeführte generelle Inspektion der Überstunden an den LMS hat gezeigt, dass von 376,24 bezahlten Überstunden nur ca. 25 % als gerechtfertigt und weitere ca. 40 % als teilweise gerechtfertigt beurteilt wurden. Die daraufhin veranlassten Maßnahmen führten - im Vergleich November 2004 zu November 2005 - zu einer Reduktion der Überstunden um 57,60 %; das sind ca. 222 Stunden, was ungefähr zehn Dienstposten entspricht.

Anregung Der LRH beurteilt die Überprüfungsmaßnahmen des Landesmusikschulinspektors als dringend notwendig und regt an, diese in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen zu evaluieren.

6.2 Leiter an Musikschulen

Musikschulleiter Die pädagogische und administrative Leitung der LMS obliegt dem jeweiligen Musikschulleiter. Musikschulleiter werden nach Durchführung eines Auswahlverfahrens (Hearing) auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. In den Besoldungsrichtlinien ist geregelt, in welchem Ausmaß sie neben ihren Führungsaufgaben auch Unterrichtstätigkeiten zu erbringen haben. Dabei ist die Mindestlehrverpflichtung in Abhängigkeit von der Gesamtschülerzahl (bezahlte Hauptfächer) festgelegt: An kleinen Schulen (bis 300 Schüler) beträgt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung 14 Wochenstunden, sie verringert sich bei steigender Schülerzahl um je zwei Wochenstunden pro hundert Schüler bis zu einem Mindestausmaß von sechs Wochenstunden.

Expositorleiter Für Expositorleiter gilt eine halbe Abschlagstunde je 40 Schüler der Expositur, jedenfalls sind 12 Wochenstunden eigene Unterrichtstätigkeit zu leisten.

Leiterzulage Die Leitungsfunktionen (Musikschulleiter, Expositorleiter) sind auch mit einem zusätzlichen Entgelt verbunden - so beziehen Musikschulleiter eine monatliche Zulage (14-mal jährlich), deren Höhe von

der Größe der Musikschule - gemessen an der Anzahl der Dienstposten - abhängt. Die Zulage beträgt mindestens 12 % und höchstens 24 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Die Höhe der Expositurleiterzulage ist (durch Beschluss der Landesregierung vom 19.7.1996) ebenfalls in Abhängigkeit von der Anzahl der Dienstposten der Expositur mit 3 % bzw. 4 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung festgelegt.

Stellungnahme der Regierung

Es werden die Zulagen der Musikschulleiter und Expositurleiter dargestellt. Da es sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinn des § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 handelt, an deren Geheimhaltung die Betroffenen prinzipiell ein schutzwürdiges Interesse haben (auch Wirtschaftsdaten unterliegen nach den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 12.228 und 16.396 dem Grundrechtsschutz), wird davon ausgegangen, dass bei der Veröffentlichung des Prüfberichtes im Internet der Datenschutz nicht verletzt wird (vgl. § 6 Abs. 2 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes). An der leichten Ermittelbarkeit der konkreten Höhe der Zulagen je Person ändert auch der Umstand nichts, dass diese in Abhängigkeit von der Größe der Musikschule gebühren. Die Anzahl der Schüler im Schuljahr 2005/2006 je Musikschule wird im Rohbericht detailliert dargestellt, die Namen der Musikschulleiter und Expositurleiter scheinen auf der Homepage des TSMW auf. Das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ist dem § 9 des Landesbeamtengesetzes 1998 zu entnehmen. Sogin liegt das Kriterium der Rückführbarkeit im Sinn des § 1 Abs. 1 DSG 2000 vor.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Auffassung der Landesregierung nicht, dass es sich bei der Offenlegung der Zulagenregelung der Musikschulleiter um Daten handelt, an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat. Im Sinne der vom LRH vorzunehmenden Interessensabwägung wird der Veröffentlichung Vorrang vor dem Interesse an Geheimhaltung gegeben. Begründet wird diese Auffassung, dass grundsätzlich das Gehalt und dessen Bestandteile eines öffentlichen Bediensteten durch gesetzliche Regelungen normiert bzw. aus diesen ableitbar ist. Diese sind öffentlich. Nur einen Teilbereich wie eine Zulage der Geheimhaltung zu unterwerfen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der LRH wird daher die vorstehenden Passagen nicht weiter anonymisieren.

6.3 Gemeindebeitrag

Der Personalaufwand der LMS wird vom Land und den Gemeinden gemeinsam getragen. Der Gemeindebeitrag umfasst den Ersatz von 45 % des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer sowie für das an der Landesmusikschule erforderliche Kanzleipersonal.

In den anlässlich des Beitrittes zum TMSW geschlossenen Verträgen wurde einvernehmlich festgehalten, dass sich der Personalaufwand insbesondere aus den Bezügen der Vertragsbediensteten, Nebengebühren und Geldaushilfen, Reisegebühren, sonstigen Aufwandsentschädigungen, Mehrleistungsvergütungen, Dienstgeberbeiträgen, Abfertigungen, Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen und Zuwendungen für Aus- und Fortbildung zusammensetzt.

Für alle Bediensteten, die das Land von Gemeinden übernimmt, wurde vereinbart, dass die bisher dienstgebenden Gemeinden für die Zeit, in der die Dienstverhältnisse zur Gemeinde bestanden haben, alle Verpflichtungen einschließlich der Dienstgeberbeiträge übernehmen, die aus Anlass von Dienstjubiläen und aus Anlass des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis, wie insbesondere Abfertigungen, entstehen. Grundlage der Anteilsberechnung bildet die beim jeweiligen Dienstgeber effektiv zurückgelegte Dienstzeit. Die Dienstzeiten sind hierbei auf halbe Jahre auf- bzw. abzurunden.

Die Refundierung der Kosten durch die Gemeinden erfolgt jeweils halbjährlich im Nachhinein, die Beiträge der Gemeinden werden im Rechnungsabschluss des Landes unter dem Haushaltsansatz „2-321205 Beiträge der Gemeinden TMSW“ ausgewiesen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Nettopersonalkosten, die nach Abzug des Gemeindebeitrages vom Land Tirol zu tragen sind. Durch die zeitversetzte Vorschreibung des Gemeindebeitrages stimmen die prozentuellen Erhöhungen der Nettopersonalkosten nicht mit den Erhöhungen der Bruttopersonalaufwendungen überein, zudem können auf Grund dieser Verrechnung die Gemeindebeiträge grundsätzlich nicht 45 % der Personalaufwendungen des jeweiligen Jahres entsprechen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass erst ab dem Jahr 2005 eine den Vereinbarungen entsprechende Vorgangsweise bei der Refundierung von Dienstjubiläen und Abfertigungen eingehalten wird; diese unstrittig zu den Personalaufwendungen gehörenden Gehaltsbestandteile wurden in

früheren Jahren nicht in die Refundierung miteinbezogen, wenn es sich um Bedienstete gehandelt hat, die nicht von den Gemeinden übernommen worden waren.

Entwicklung des Gemeindebeitrages

	2002	2003	2004	2005
Brutto-Personalaufwendungen*	€ 15.687.832	€ 16.785.868	€ 17.626.732	€ 18.500.917
Steigerung gegenüber Vorjahr	6 %	7 %	5 %	5 %
Beiträge Gemeinden	€ 6.628.424	€ 7.037.742	€ 7.624.982	€ 8.023.778
Netto-Personalkosten	€ 9.059.408	€ 9.748.126	€ 10.001.750	€ 10.477.139
Steigerung gegenüber Vorjahr	10,10 %	7,60 %	2,60 %	4,80 %
Anteil Gemeindebeitrag	42,25 %	42 %	43,25 %	43,40 %

* Die unter dem Haushaltsansatz „Zuwendungen für Aus- und Fortbildung Musikschullehrer“ ausgewiesenen Ausgaben sind in diesem Betrag nicht enthalten, da sie nicht in die Berechnung des Gemeindebeitrages miteinbezogen werden.

6.4 Fortbildungen

Fortbildung

Detaillierte Bestimmungen regeln die Möglichkeiten der Musikschullehrer für Fortbildungen und eigene Konzerttätigkeiten, wobei Dienstfreistellungen mit Stundenverschiebungen und Dienstfreistellungen ohne Stundenverschiebungen unter Entfall der Bezüge vorgesehen sind:

- Dienstfreistellung für Fortbildung in der Dauer von zwei Tagen pro Schuljahr für den Besuch einer vom Land angebotenen Fortbildungsveranstaltung;
- Dienstfreistellung für Fortbildung mit Stundenverschiebung im Ausmaß von zwei Tagen pro Schuljahr;
- Dienstfreistellung mit Stundenverschiebung für Konzerturlaub im Ausmaß bis zu drei Kalendertagen nach Genehmigung durch den Musikschulleiter;
- Dienstfreistellung für Konzerturlaub im Ausmaß von mehr als drei Kalendertagen unter Entfall der Bezüge nach Genehmigung durch die Abteilung Bildung; eine solche Freistellung setzt ein begründetes und vom Musikschulleiter befürwortetes Ansuchen voraus.

Eine Genehmigung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes.

Seit dem Jahr 2000 werden für die Lehrkräfte nicht nur externe Veranstaltungen angeboten, sondern auch schulinterne Fortbildungen an den Musikschulen, deren Themen jeweils in der Schule selbst festgelegt werden. Mit den Vortragenden werden Werkverträge abgeschlossen.

Für die Musikschulleiter wurde in den Jahren 2003 und 2004 die Fortbildungsreihe „allegro“ durchgeführt, diese Ausbildung haben alle Leiter absolviert.

Seitens des Landesmusikschulinspektors ist geplant, in nächster Zeit eine statistische Auswertung der Ausbildungssituation am TMSW zu erarbeiten.

Die Ausgaben für die Weiterbildung der Lehrkräfte an den LMS werden im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss des Landes nicht unter dem Haushaltsansatz „1-32120 TMSW“, sondern unter dem Haushaltsansatz „1-321005-7691004 Zuwendungen für Aus- und Fortbildung Musikschullehrer“ ausgewiesen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass diese Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der Musikschullehrer nicht in die Bemessung des 45 %igen Anteiles des Personalaufwandes, der von den Gemeinden zu refundieren ist, eingerechnet werden.

Kritik

Der LRH verweist dazu auf die Ausführungen im Bericht des LKA „über die Aus- und Fortbildung des Personales“ aus dem Jahr 2002, und hält die darin vorgebrachte Kritik aufrecht. Da in den mit den Gemeinden abgeschlossenen Verträgen zur Errichtung der LMS festgelegt wurde, dass sich der von den Gemeinden anteilmäßig zu ersetzende Personalaufwand unter anderem auch aus Zuwendungen für Aus- und Fortbildung zusammensetzt, entspricht die geübte Praxis nicht diesen Vereinbarungen und ist zudem nicht im wirtschaftlichen Interesse des Landes.

Entwicklung der Fortbildungsausgaben

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Fortbildungsausgaben für die Lehrkräfte an den LMS, wobei in diesen Beträgen nur die Ausgaben für die Referenten der Ausbildungen erfasst sind. Die mit den Fortbildungen verbundenen Reisekosten sind im allgemeinen Ansatz für Reisegebühren enthalten.

Fortbildungsausgaben

	2002	2003	2004	2005
Personalaufwendungen	€15.745.670	€16.836.593	€17.683.020	€ 18.542.804
Ausbildungskosten	€ 57.838	€ 50.725	€ 56.288	€ 41.887
%- Anteil der Ausbildungskosten am Personalaufwand	0,37 %	0,30 %	0,32 %	0,22 %
Anzahl Musikschullehrer	599	601	611	627
Ausbildungskosten pro MS-Lehrer	€ 96,50	€ 84,40	€ 92,10	€ 66,80

Der Anteil der Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der Musikschullehrer am gesamten Personalaufwand stellt mit ca. 0,3 % einen eher geringen Wert dar, die aufgewendeten Mittel werden aber nach Ansicht des LRH zielführend eingesetzt.

6.5 Zusammenarbeit TMSW - Konservatorium

Ausbildung am Konservatorium

Das Land Tirol führt mit dem Tiroler Landeskonservatorium und dem TMSW insgesamt zwei Privatschulen mit vergleichbarem Status. Durch die damit verbundene gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse ist eine durchgängige musikalische Ausbildung von der Elementarstufe an Musikschulen bis hin zum Studienabschluss am Konservatorium gegeben.

Damit ist auch die Bedeutung des Konservatoriums als „Systempartner“ des TMSW gestiegen. So haben Entstehung und Aufbau des TMSW zu einer deutlichen Steigerung der Zahl der Studierenden am Konservatorium und insbesondere der Absolventen für das Studium der Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) geführt. Der bisherige Höhepunkt dieser Entwicklung wurde in den Jahren 1994/95 bzw. 1998/99 erreicht – nach einer Statistik des Konservatoriums ist die Zahl der Absolventen von 447 im Jahr 1990 auf 614 im Jahr 1998 gestiegen; beim IGP-Studium wurde im Studienjahr 1998/99 eine Spitze von 90 Absolventen erreicht. Seit 1998 zeigen die Absolventenzahlen eine rückläufige Tendenz, in den letzten Studienjahren (2002/03 - 2004/05) war eine relativ konstante Situation gegeben – die Gesamtzahl der Studierenden pro Studienjahr betrug durchschnittlich ca. 524 Personen, die Anzahl der Absolventen des IGP-Studiums jährlich durchschnittlich ca. 40 Personen.

Ca. die Hälfte der Absolventen des IGP Studiums werden als Musikschullehrer im TMSW tätig, wobei etliche Studenten des Konservatoriums bereits während ihres Studiums im TMSW tätig sind (auf der Grundlage eines befristeten Dienstvertrages) und dann berufsbegleitend die Ausbildung am Konservatorium absolvieren.

Bereits das LKA hat in seinem Bericht über das Konservatorium aus dem Jahr 2002 angeregt, die Überlegungen über die zukünftige Musikausbildung in Tirol auch in Zusammenhang mit dem Musikschulwerk anzustellen und sowohl qualitativ als auch quantitativ aufeinander abzustimmen.

Kritik

Der LRH hat in diesem Zusammenhang eine mangelnde Kooperation zwischen dem Konservatorium und dem TMSW festgestellt – es werden weder die „wechselseitigen Beziehungen“ systematisch quantitativ erfasst, noch besteht eine inhaltlich strategische Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang verweist der LRH auch auf die Aussage im Leitbild, wonach ein „intensiver Kontakt“ zu Bildungseinrichtungen - im Speziellen zum Tiroler Landeskonservatorium - stattfindet. Dabei handelt es sich bis dato um eine reine Absichtserklärung.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt daher eine strukturierte Kooperation mit dem Konservatorium sowohl hinsichtlich der Ausbildung der Musikschullehrer, die im TMSW tätig sein werden, als auch hinsichtlich der Musikschüler, die nach der Ausbildung im TMSW ein weiterführendes Studium am Konservatorium betreiben. Zu diesem „Kreislauf“ werden derzeit weder am Konservatorium noch im TMSW Daten erhoben, obwohl eine gesetzlich normierte Zielsetzung des TMSW darin besteht, besonders begabte Schüler auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten. Dieses Datenmaterial ist die Voraussetzung zur Feststellung, inwieweit dieses Ziel erreicht wird.

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof bemängelt das Fehlen einer strukturierten Kooperation mit dem Konservatorium sowohl hinsichtlich der Ausbildung der Musikschullehrer, die im TMSW tätig sein werden, als auch hinsichtlich der Musikschüler, die nach der Ausbildung im TMSW ein weiterführendes Studium am Konservatorium betreiben. Dem ist Folgendes entgegen zu halten:

Mit Schreiben vom 13. April 2006, Zl. Dir 32/2, hat das Tiroler Landeskonservatorium dem Landesrechnungshof seine aktuelle Statistik übermittelt, aus der sich u.a. die Frage, wie viele der Absolventen

des bisherigen Studiums IGP an einer Musikschule unterrichten, durch Vergleich mit den Namenslisten der Lehrer des Tiroler Musikschulwerkes ableiten lässt.

Die Ermittlung der Daten, wie viele Schüler des TMSW im Sinn der Zielsetzung des Tiroler Musikschulgesetzes ein weiterführendes Studium am Tiroler Landeskonservatorium beginnen, ist derzeit im Gange. Diese Ergebnisse legen aber keineswegs - wie der Landesrechnungshof annehmen dürfte - erschöpfend dar, ob die "gesetzlich normierte Zielsetzung des TMSW, besonders begabte Schüler auf den Besuch musikalischer Lehreinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten" erreicht wird. Zum einen bestehen für besonders begabte Absolventen von Musikschulen - neben dem Tiroler Landeskonservatorium - noch unzählige in- und ausländische Möglichkeiten der weitergehenden musikalischen Ausbildung. Zum anderen muss in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Rohberichtes hingewiesen werden, wonach der Landesrechnungshof selbst einräumt, dass die Zielsetzung der Vorbereitung auf eine weiterführende Musikeinrichtung offenbar nur von wenigen Schülern überhaupt angestrebt wird. Die Erreichung eines im Tiroler Musikschulgesetz normierten Zieles kann wegen der in Rede stehenden gering ausgeprägten Bereitschaft der Schüler vom TMSW auch nicht erzwungen werden.

In der Vergangenheit hat es beim Unterrichtsfach "Lehrpraxis" sehr wohl eine enge Kooperation zwischen dem Tiroler Landeskonservatorium und dem TMSW gegeben. Von dieser Form der Anrechnung der Unterrichtstätigkeit im TMSW für die Lehrpraxis am Tiroler Landeskonservatorium haben vereinzelt Studenten Gebrauch gemacht.

Durch einheitliche Standards in den Musikschullehrplänen auf Basis des Öffentlichkeitsrechtes ist weiters gewährleistet, dass ein Eintritt bzw. ein Wechsel von der Musikschule in ein Konservatorium oder an eine Musikuniversität nach Beendigung der Mittelstufe möglich ist. Im Bereich der Musiktheorie ersetzt der positive Abschluss von Musikkunde 3 an Landesmusikschulen die theoretische Aufnahmeprüfung am Tiroler Landeskonservatorium (wird direkt angerechnet).

Ein weiterer Bereich der Zusammenarbeit ist die durchgängige Ausbildung der Dirigenten für die Tiroler Musikvereine (Grundausbildung an den Landesmusikschulen, Lehrgänge am Tiroler Landeskonservatorium). Die am Tiroler Landeskonservatorium eingerichteten Lehrgänge (Blasorchesterleiterlehrgang) beginnen im Drei-Jahres-Rhythmus. Nachdem jedoch jedes Jahr Schüler ihre Ausbildung an den Landesmusikschulen erfolgreich beenden, wird ein jährlicher Eintritt in dieses Lehrgangsangebot am Tiroler Landeskonservatorium angestrebt.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung wird durch die Vergleichbarkeit der Ausbildung innerhalb der Landesmusikschulen und die in

den Lehrplänen vorgegebenen Standards die im § 1 des Tiroler Musikschulgesetzes vorgegebene Zielsetzung, "besonders begabte Schüler auf den Besuch musikalischer Lehreinrichtungen höherer Stufen vorzubereiten", erreicht.

Replik des LRH

Der LRH hat die fehlende strukturierte Kooperation zwischen dem TMSW und dem Konservatorium kritisiert. Die Argumentation in der Stellungnahme dazu geht zum Teil am Inhalt dieser Kritik bzw. der anschließenden Empfehlung vorbei. Der Umstand, dass dem LRH von beiden Einrichtungen Daten zur Verfügung gestellt wurden, die in der Zusammenschau zu bestimmten Schlussfolgerungen führen, ersetzt nicht eine gezielte Zusammenarbeit zwischen dem TMSW und dem Konservatorium.

Universität
Mozarteum Salzburg

Für zukünftige Überlegungen ist auch die Universität Mozarteum Salzburg miteinzubeziehen, da auf Grund eines Kooperationsvertrages zwischen dem Land Tirol und der Universität Mozarteum Salzburg ab dem Studienjahr 2006/07 von der Universität Mozarteum Salzburg in Innsbruck zusätzlich zu den Studien Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ein IGP - Bachelorstudium eingerichtet und in Kooperation mit dem Tiroler Landeskonservatorium durchgeführt wird. Damit wird die Wertigkeit der Ausbildung entsprechend dem EU-Standard sichergestellt.

7. Leistungsangebot

7.1 Allgemeine Zugänglichkeit

LMS sind grundsätzlich für jeden, der die für die jeweilige Unterrichtsart erforderliche Eignung aufweist, zugänglich; dazu wurden Regelungen für Eignungstest bzw. Probezeiten geschaffen. Können aufgrund der räumlichen oder der personellen Gegebenheiten nicht alle Bewerber aufgenommen werden, so hat die Aufnahme in Hinblick auf die Auswahlkriterien (Grad der Eignung der Bewerber in Hinblick auf die angestrebte Ausbildung), deren Alter und sonstige in ihrer Person gelegene besonders berücksichtigungswürdige Umstände zu erfolgen. Bewerber aus Gemeinden, die nicht am TMSW beteiligt sind, haben keinen Anspruch auf Aufnahme.

Anregung In diesem Zusammenhang empfiehlt der LRH, dass sich die Geschäftsstelle des TMSW in Hinkunft regelmäßig einen Überblick über die Situation der „Wartelisten“ verschafft, da diese Informationen zumindest für kurz- bis mittelfristige Planungen herangezogen werden können. In diese Planungen ist die Geschäftsstelle des TMSW verstärkt miteinzubeziehen.

Stellungnahme der Regierung *Der Anregung des Landesrechnungshofes in Bezug auf die Wartelisten kann mit einer geringfügigen Adaptierung der EDV-Verwaltungssoftware entsprochen werden.*

7.2 Fächerangebot

Ausbildungsbereiche Das Leistungsangebot der LMS ist im Tiroler Musikschulgesetz sowie im Statut verbindlich festgelegt.

So haben die LMS Unterricht in folgenden Ausbildungsbereichen anzubieten, wobei eine Einschränkung dieses umfassenden Ausbildungsauftrages im Musikschulgesetz in der Formulierung „nach Maßgaben der räumlichen und personellen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Unterrichtsmittel“ getroffen ist; auch das Statut relativiert die Verpflichtung, die im Einzelnen angeführten Unterrichtsfächer zu führen, „soweit ein Bedarf hierfür gegeben ist“:

- elementarer Musikunterricht einschließlich der musikalischen Früherziehung;
- Gesang unter besonderer Berücksichtigung des Chorgesanges;
- Instrumentalbildung;
- Ensemble- und Orchesterspiel und deren Leitung;
- Musiktheorie;
- musikalisch-rhythmische Ausbildung, Tanz und Bewegungserziehung.

Diese Ausbildungsbereiche sollen in ihrer Gesamtheit das Standardangebot jeder Landesmusikschule bilden und damit über die traditionellen Schwerpunktbereiche (Gesangsbildung, Instrumentalbildung, Musiktheorie) hinausgehen.

LMS können Unterricht in weiteren Ausbildungsbereichen (Beziehung von Musik zu anderen künstlerischen Ausdrucksformen - Sprecherziehung, darstellendes Spiel, u.a.) anbieten.

Weiters kann im Lehrplan die Möglichkeit der Erteilung von schwerpunktmäßigem Unterricht in bestimmten Ausbildungsbereichen vorgesehen werden. Damit wird den LMS ermöglicht, auf regionale Besonderheiten bzw. besondere Neigungen der Schüler einzugehen (z.B. Volksmusik, Blasmusik, Kirchenmusik, Jazz-Popular, Tanzmusik, Vokalmusik).

In der Aufbauphase des TMSW konnte nicht davon ausgegangen werden, dass jede einzelne Landesmusikschule von den personellen und sachlichen Voraussetzungen her in der Lage sein wird, in sämtlichen Ausbildungsbereichen einen vollwertigen Musikunterricht anzubieten. Die Zielsetzung liegt aber in einem „landesweit möglichst gleichmäßigen Ausbildungsangebot“.

Kritik

Diese rein beschreibende Zielsetzung im Musikschulplan wurde bis dato nicht in quantitative Größen umgesetzt. Es liegt zwar ein ausführliches Datenmaterial über die in den einzelnen LMS angebotenen Fächer vor, es fehlt aber eine strategische Interpretation dieser Daten in Hinblick auf den Zielerreichungsgrad.

Fächerspiegel

Insgesamt werden im TMSW über 50 Instrumente bzw. Fächer angeboten – diese können zu folgenden Gruppen zusammengefasst werden:

- Elementare Musikerziehung
- Holzblasinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Tasteninstrumente
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente und Volksmusik
- Vokalfächer
- Schlaginstrumente
- Elektronische Musik
- Nebenfächer

derzeitige Fächerbelegung

Wie dieses Angebot angenommen wird, ergibt sich aus den statistischen Daten des TMSW.

Dabei beziehen sich die diesbezüglichen Zahlen auf die Fächerbelegungen, nicht auf die Anzahl der Schüler. Da manche Schüler

mehrere Fächer belegen, wurden im Schuljahr 2005/06 insgesamt 16.894 Schüler und 17.755 Fächerbelegungen (Gesamt-Hauptfächer) gezählt.

Die in den letzten Jahren am meisten nachgefragten Fächer sind:

- Gitarre, Klavier, Blockflöte, Querflöte, Klarinette.

Die geringsten Belegungen weisen die Fächer:

- Cembalo, Althorn, Viola, Alt-, Tenor-Bassblockflöte und Oboe auf.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der letzten Jahre bezogen auf Fachgruppen, wobei das „Ranking“ der Fachgruppen unverändert geblieben ist.

Fachgruppen

Fachgruppe	2005/2006	Veränderung gg. Vorjahr	2004/2005	2003/2004	2000/2001
Holz	4.699	- 0,17 %	4.707	4.582	4.088
Saiten	3.529	0,28 %	3.519	3.383	2.960
Tasten	2.809	- 0,25 %	2.816	2.712	2.540
Blech	2.146	2,29 %	2.098	1.985	1.645
Kinder	1.328	- 3,70 %	1.379	1.310	1.064
Schlagwerk	1.017	5,17 %	967	848	636
Streicher	768	5,64 %	727	689	575
Gesang	701	- 4,37 %	733	780	702
Sonstiges	494	76,43 %	280	342	198
Elektro	264	- 15,38 %	312	424	420
Gesamt	17.755	1,24 %	17.538	17.055	14.828

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Bei wenig nachgefragten Fächern stellt sich – vor allem auch in Zusammenhang mit den disloziert geführten Klassen - die Frage, ob diese in Hinkunft nur an ausgewählten Musikschulstandorten unterrichtet werden sollen. Der LRH empfiehlt, zukünftig verstärkt diese Strategie zu verfolgen. Dabei ist eine Abwägung zwischen der Zielvorgabe eines flächendeckenden Unterrichts und damit auch der Gewährleistung der Chancengleichheit einerseits und Kostenüberlegungen andererseits notwendig.

Es ist auch eine Regelung für die Kostentragung in den Fällen, in denen Schüler aus einer sprengelfremden Gemeinde unterrichtet werden, zu treffen. Da die Gemeinden jährlich die Höhe des Gemeindeabgangs pro Schüler berechnen (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 6.3), könnte nach Ansicht des LRH der Durchschnittsbeitrag davon herangezogen werden.

Stellungnahme
der Regierung

Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist für so genannte Mangelfächer durchaus denkbar. Diesbezügliche Überlegungen werden bereits auf Basis der aktuellen Statistik und unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse angestellt. Zu berücksichtigen ist dabei auch eine unter Umständen notwendige Umschichtung der Dienstposten bei den betroffenen Landesmusikschulen. Vor einer Realisierung muss weiters die Problematik der Abgangsdeckungsbeiträge (Verrechnung unter den Gemeinden) geklärt werden und es ist der Musikschulbeirat zu befassen.

7.3 Unterrichtserteilung

Das Statut enthält Regelungen über Dauer und den Inhalt der einzelnen Lernabschnitte des Schülers (Studienplan) sowie die Durchführung des Unterrichts (Lehrplan).

Der Unterricht ist nach dem Lehrplan für die Tiroler LMS, welcher sich am gesamtösterreichischen Rahmenlehrplan orientiert, zu erteilen. Der pädagogische Lehrplan enthält Grundsätze für die Gestaltung des Musikunterrichtes und regelt die Ausbildungs- und Unterrichtsstruktur.

Studienplan

Folgender Studienaufbau ist festgelegt:

- Elementarstufe
 - umfasst musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung, frühinstrumentalen Unterricht.
 - Das Einstiegsalter für die musikalische Früherziehung ist vier Jahre. Für die Elementarstufe ist grundsätzlich eine Dauer von bis zu zwei Jahren vorgesehen, die Aufnahme erfolgt probe-weise auf die Dauer eines Jahres.
- Leistungsstufen
 - Unterstufe
 - Mittelstufe

Oberstufe

Die Dauer dieser drei Studienabschnitte beträgt im Regelfall je vier Jahre. Die Aufnahme der Schüler in die Unterstufe erfolgt entweder nach Absolvierung der Elementarstufe im Wege einer schulinternen Leistungsfeststellung oder durch Neuaufnahme nach einer Eignungsfeststellung. Am Ende eines Studienabschnittes findet eine Übertrittsprüfung statt, die kommissionell durchzuführen ist. Das Lernziel am Ende der Oberstufe orientiert sich an den Aufnahmekriterien für ein Konservatorium oder eine Musikhochschule.

Prüfungsordnung Bei mangelnden Lernfortschritten von Schülern kann eine kommissionelle Kontrollprüfung durchgeführt werden, deren negativer Ausgang die Beendigung der Ausbildung bedingt. Form und Ablauf der Prüfung sind in einer eigenen Prüfungsordnung geregelt.

Übertrittsprüfung Die Absolvierung der Übertrittsprüfung ist als ein Maßstab für die Fortschritte der Schüler und damit auch als ein Qualitätsmerkmal der Musikschulen zu sehen. In den Schuljahren 2003/04 und 2004/05 haben ca. 7 % bis 8 % der Schüler die Übertrittsprüfung von der Unterstufe in die Mittelstufe abgelegt, 1,5 % die Übertrittsprüfung von der Mittelstufe in die Oberstufe und nur 0,08 % haben die Abschlussprüfung absolviert. Diese Zahlen belegen, dass die Zielsetzung der Vorbereitung auf eine weiterführende Musikeinrichtung offenbar nur in wenigen Fällen angestrebt bzw. erreicht wird. In diesem Zusammenhang hat der LRH festgestellt, dass keine zentral erhobenen Daten über die weitere „Karriere“ der Musikschüler vorliegen und es somit keine Informationen über diesen Zielerreichungsgrad gibt.

Der überwiegende Teil der Schüler besucht die Elementar- und Unterstufe. So zeigt die statistische Auswertung der Fächerbelegung in den letzten Jahren folgende - im Wesentlichen konstant bleibende - Verteilung:

- ca. 85 % in der Elementar- und Unterstufe,
- ca. 12 % in der Mittelstufe,
- ca. 3 % in der Oberstufe.

Altersstruktur Die Altersstruktur der Schüler am TMSW zeigt entsprechend den seit dem Schuljahr 2002/03 verfügbaren statistischen Daten eine im Wesentlichen konstante Situation, die Schwankungen betrafen max. vier Prozentpunkte – so ist die Gruppe der 6 – 10-jährigen von 32 %

auf 28% gesunken.

Altersstruktur

Altersklasse	durchschnittliche Verteilung seit 2002/03
3 - 5	2 %
6 - 10	30 %
11 - 15	41 %
16 - 24	14 %
über 24	13 %

Der größte Anteil der Schüler (ca. 70 %) gehört zur Altersklasse der Pflichtschüler. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Rückgang der Schülerzahlen im Pflichtschulbereich zumindest mittelfristig auf das TMSW auswirken wird. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die im Zuge der Gründung des TMSW für das Jahr 2001 erstellte Prognosezahl von 18.000 Schülern bis zum Jahr 2006 nicht erreicht wurde.

Empfehlung
nach Art. 69 TLO

Der LRH sieht daher die Notwendigkeit, im Rahmen strategischer Zielsetzungen für zukünftige Entwicklungen auch gezielt spezielle Erwachsenengruppen als Schüler für das TMSW zu gewinnen, um die Auslastung der geschaffenen Strukturen (Räumlichkeiten, Personal) zu gewährleisten.

7.4 Unterrichtsformen

Unterrichtsformen

Für den Unterricht an den LMS sind folgende Unterrichtsformen vorgesehen:

- Einzelunterricht,
- Gruppenunterricht,
- Ensembleunterricht,
- Chor- und Orchesterübungen,
- Kurse,
- Vortragsform (Klassenunterricht) und
- Sonderveranstaltungen (Workshops, Konzerte u.a.).

Als Unterrichtsdauer gilt eine Einheit von 50 Minuten pro Woche.

geteilter
Gruppenunterricht

In der Schulgeldordnung ist geregelt, dass in besonderes begründeten Einzelfällen - durch Anordnung der Musikschulleitung - der Gruppenunterricht G2 (mit zwei Schülern 50 Minuten Einheiten) vorübergehend geteilt werden kann (25 Minuten-Einzelunterricht). In diesen Fällen soll durch den zusätzlichen Besuch von Ergänzungsfächern (Chor-, Ensemble- oder Orchesterunterricht) gewährleistet werden, dass der Schüler mindestens 50 Minuten pro Woche an der Schule anwesend ist.

Einzelunterricht oder
Gruppenunterricht

Im Lehrplan werden pädagogische Kriterien für die Entscheidung „Einzelunterricht oder Gruppenunterricht“ angeführt; zusammengefasst wird demnach für Kinder am Beginn des Musikunterrichtes der Gruppenunterricht - bei Vorliegen entsprechender räumlicher und organisatorischer Voraussetzungen - empfohlen, der Wechsel zum Einzelunterricht soll bei individuellem Förderungsbedarf und entsprechendem Ausbildungsstand erfolgen. Eine restriktive Vorgabe hat der Landesmusikschulinspektor in einem Inspektionsbericht vertreten, in welchem er bei Schülern, die in der Unter- oder Mittelstufe eingestuft sind und im laufenden Schuljahr keine Prüfung absolvieren werden, eine Einzelunterrichtseinheit als nicht gerechtfertigt beurteilt hat.

Aus den statistischen Daten ist ersichtlich, dass die Entwicklung der letzten Jahre verstärkt zum Gruppenunterricht tendiert. So liegt der Anteil am Ensemble- bzw. Kursunterricht stabil bei ca. 11 - 12 % der Fächerbelegungen, der Einzelunterricht ist von 55 % auf 48 % gesunken, der Gruppenunterricht demgemäß von 34 % auf 41 % gestiegen.

Empfehlung
nach Art. 69 TLO

Der LRH beurteilt diese Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit als positiv, da der Gruppenunterricht grundsätzlich kostengünstiger als der Einzelunterricht ist. Ein positiver „Nebeneffekt“ liegt auch darin, dass beim Ausfall eines Schülers (z.B. im Krankheitsfall) die anderen Schüler der Gruppe unterrichtet werden können. Der LRH empfiehlt daher den verstärkten Einsatz des Gruppenunterrichtes, wobei als Voraussetzung klare Richtlinien festzulegen sind, die auch die pädagogischen Gesichtspunkte berücksichtigen.

Stellungnahme
der Regierung

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Einsatz des Gruppenunterrichts zu verstärken, ist auszuführen, dass derzeit von der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke auf Basis des bestehenden Lehrplanes ein neuer bundesweiter Lehrplan ausgearbeitet wird. Das TMSW ist mit seinen Fachgruppenleitern und dem Musikschulinspektor maßgeblich an der Erstellung dieses Lehrplanes beteiligt. Darin werden die aktuellsten pädagogischen Gesichtspunkte, auch bezüglich des Gruppenunterrichts, berücksichtigt.

8. Schulgeld

Schulgeldordnung

Gemäß § 9 des Tiroler Musikschulgesetzes ist für den Besuch von LMS von den Schülern ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung und der Führung der LMS zu leisten. Die Schulgeldhöhe ist von der Landesregierung nach Unterrichtsarten und allgemeinen familiären Gesichtspunkten festzulegen, wobei auf den mit den einzelnen Unterrichtsarten verbundenen Aufwand Bedacht zu nehmen ist. Die Schulgeldeinnahmen sind den am TMSW beteiligten Gemeinden zu überlassen. Sind mehrere Gemeinden am Vertrag beteiligt, so hat die Aufteilung im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen zum Schulaufwand zu erfolgen. Insgesamt verringert sich daher der Gemeindeaufwand um die entsprechenden Schulgeldeinnahmen, wobei diese - wie anlässlich der Schaffung des Tiroler Musikschulgesetzes diskutiert wurde – 25 % des Gesamt-Personalaufwandes decken sollen.

Schulgeldhöhe
Entwicklung

Vor Erlassung des Musikschulgesetzes wurde von den verschiedenen Musikschulerhaltern Schulgeld in sehr unterschiedlicher Höhe erhoben, die Bandbreite des jährlichen Schulgeldes pro Schüler lag zwischen ATS 360,-- und ATS 7.920,--, der Durchschnitt lag bei ATS 1.600,--. In den Erläuternden Bemerkungen zum Musikschulgesetz war für die ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Schulgeld von ca. ATS 2.500,-- (= ca. € 180,--) vorgesehen. Mit Regierungsbeschluss vom 21.3.1995 wurde erstmals eine Schulgeldordnung für das TLMSW in Kraft gesetzt und in der Folge mit Regierungsbeschluss vom 13.3.2001 und vom 29.3.2005 abgeändert. Insbesondere wurden dabei jeweils die Tarife erhöht und dies damit begründet, dass das Schulgeld 25 % der Personalkosten abdecken soll und die Steigerung der Personalkosten daher eine Anhebung des Schulgeldes bedinge. Gemessen an der zentralen Form des Gruppenunterrichtes betrug die Schulgelderhöhung im Jahr 2001 ca. 6 % (von ATS 1.700,-- auf € 131,--) und im Jahr 2005 ca. 5 % (von € 131,-- auf € 138,--). Die Tarife wurden somit in 10 Jahren um ca. 11

% erhöht – im Vergleich dazu lag die Erhöhung des Verbraucherpreisindex im Vergleichszeitraum bei ca. 17 %.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gesamtsumme der Schulgeldeinnahmen in den letzten drei Jahren. Sie beruht auf den für jedes Kalenderjahr von den einzelnen LMS übermittelten Daten und Berechnungen betreffend

- die Schulgeldeinnahmen;
- den Gemeindeaufwand an den Personalkosten - dabei definiert die Gemeinde die durch das Land Tirol einbehaltenen Personalkosten als 45 %-Anteil der Gesamtpersonalkosten und berechnet daraus die 100 % Personalkosten;
- den Gemeindeaufwand pro Schüler = Gemeindeabgang pro Schüler.

Schulgeldeinnahmen

	2002	2003	2004
Personalkosten 100 %	€ 15.143.527	€ 16.175.959	€ 17.210.119
Personalkosten 25 %	€ 3.785.882	€ 4.043.990	€ 4.302.530
Schulgeld Summe	€ 4.059.977	€ 4.186.896	€ 4.309.635
Anteil Schulgeld an Personalkosten	26,90 %	25,90 %	25,04 %
durchschnittlicher Gemeindeabgang pro Schüler	€ 228,57	€ 231,55	€ 254,6

Schulgeld -
Personalkosten

Während in der Gesamtbetrachtung der letzten Jahre der Anteil des Schulgeldes an den Personalkosten die angestrebten 25 % erreicht bzw. leicht übersteigt, ergibt sich für die einzelnen LMS ein sehr unterschiedliches Bild - so reicht die Bandbreite im Jahr 2004 von 16,78 % (Kufstein) bis 31,7 % (Zillertal).

Gemeindeabgang
pro Schüler

Diese „Kennzahl“ berechnet sich aus der Summe des Personalkostenanteiles plus dem Sachaufwand für die LMS abzüglich der Schulgeldeinnahmen. Der durchschnittliche Gemeindeabgang ist kontinuierlich gestiegen – von 2001 - 2004 um ca. 12 %. Dabei ergibt sich auch beim Gemeindeabgang für die einzelnen LMS ein sehr unterschiedliches Bild – den höchsten Gemeindeabgang verzeichnet seit Jahren die LMS Kufstein mit € 439,16 im Jahr 2004, den niedrigsten Gemeindeabgang die LMS Kramsach mit € 101,71 im Jahr 2004. Dieser Vergleich des Gemeindeabganges der einzelnen LMS untereinander ist jedoch unter dem Vorbehalt zu sehen, dass die Höhe des Sachaufwandes auf-

grund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen LMS (eigenes Gebäude oder Mitbenutzung anderer Räumlichkeiten) nicht einheitlich ermittelt wird.

Schulgeldhöhe
derzeit

Die dargestellte Entwicklung - insbesondere die finanzielle Belastung der Gemeinden - hat zur letzten Schulgelderhöhung, die mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 29.3.2005 festgelegt wurde, geführt.

Danach gilt ab dem Schuljahr 2005/06 pro Semester folgender Tarif:

Einzelunterricht:	€ 185,--
Gruppenunterricht G2 (2 Schüler):	€ 138,--
Gruppenunterricht G3 (3 Schüler):	€ 131,--
Ensemblemusizieren (bis zu 5 Schüler):	€ 83,--
Kurse, Ensemblemusizieren (ab 6 Schüler):	€ 58,--
Register bzw. Bandbetreuung (pauschal ab 4 Schüler):	€ 300,--

Besuchen mehrere Familienmitglieder die Musikschule oder werden mehrere Fächer belegt, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

für jedes zweite Familienmitglied/Hauptfach:

Einzelunterricht:	€ 138,--
Gruppenunterricht G2 (2 Schüler):	€ 115,--
Gruppenunterricht G3 (3 Schüler):	€ 108,--

für jedes dritte Familienmitglied/Hauptfach:

Einzelunterricht:	€ 115,--
Gruppenunterricht G2 (2 Schüler):	€ 108,--
Gruppenunterricht G3 (3 Schüler):	€ 101,--

In besonders begründeten Einzelfällen kann durch Anordnung der Musikschulleitung der Gruppenunterricht G2 (mit zwei Schülern 50 Minuten Einheiten) vorübergehend geteilt werden (25 Minuten-Einzelunterricht). In diesen Fällen soll durch den zusätzlichen Besuch von Ergänzungsfächern (Chor-, Ensemble- oder Orchesterunterricht) gewährleistet werden, dass der Schüler mindestens 50 Minuten pro Woche an der Schule anwesend ist.

Die Schulgeldordnung erfüllt die im Musikschulgesetz gestellte Forderung nach abgestuften Tarifen für verschiedene Unterrichtsarten und aufgrund allgemeiner familiärer Gesichtspunkte. Der Einzelunterricht war 1995 um ca. 30 % teurer als der Gruppenunterricht, diese Differenz hat sich in der geltenden Schulgeldordnung auf 34 % bzw. 41 % (je nach Art des Gruppenunterrichtes) vergrößert. Die

Ermäßigung für jedes 2. Familienmitglied oder für jedes 2. Hauptfach beträgt im Einzelunterricht ca. 25 %, im Gruppenunterricht ca. 17 %; für jedes dritte Familienmitglied / Hauptfach gilt eine weitere Ermäßigung um 17 % im Einzelunterricht und um 6 % im Gruppenunterricht.

Erwachsenentarif

Für Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, gilt seit der Schaffung des TMSW ein höherer Tarif. Der ursprünglich 50 %ige Aufschlag auf die Tarife des Einzelunterrichtes und des Gruppenunterrichtes wurde bereits im Jahr 2001 auf 70 % erhöht. Dieser erhöhte Erwachsenentarif gilt nicht für aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse tätig sind (insbesondere Musikkapellen und Chöre). In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung darüber der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeinde kann zudem auch in sonstigen begründeten Einzelfällen vom Erwachsenenzuschlag absehen. Im Schuljahr 2005/06 waren ca. 2.200 Schüler über 24 Jahre alt, wobei - ähnlich wie in den vergangenen Jahren - nur von ca. einem Drittel tatsächlich ein 70 %iger Aufschlag bezahlt wurde; durch die Anwendung der Ausnahmebestimmung reduziert sich der Erwachsenenaufschlag de facto somit auf ca. 21 %.

Anregung

Die Ausnahmebestimmung bezüglich des erhöhten Erwachsenentarifes ist in Zusammenhang mit der Zielsetzung des TMSW, ausgebildete Kräfte für Musikkapellen, Chören usw. heranzubilden, zu sehen. In Hinblick auf die seitens der Gemeinden immer wieder angesprochene Kostenentwicklung im Musikschulbereich erachtet der LRH aber eine restriktivere Anwendung der Ausnahmebestimmung für sinnvoll.

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof sieht "die Notwendigkeit, im Rahmen strategischer Zielsetzungen für zukünftige Entwicklungen auch gezielt spezielle Erwachsenengruppen als Schüler für das TMSW zu gewinnen, um die Auslastung der geschaffenen Strukturen (Räumlichkeiten, Personal) zu gewährleisten."

Die angesprochene Schülerprognose für das Jahr 2001 beruhte auf dem bei der Gründung des TMSW im Jahr 1992 ausgearbeiteten Musikschulplan. Dieser hat seinerzeit den Vollausbau des TMSW mit Ausnahme der Musikschule Innsbruck vorgesehen. Im Musikschulplan wurde für das Jahr 2001 ein Schülerstand von 18.000 Schülern angenommen. Tatsächlich wurden im Jahr 2001 an den Tiroler Landesmusikschulen und den sonstigen Musikschulen - mit Ausnahme der Musikschule Innsbruck - 18.231 Schüler unterrichtet, im Jahr 2006 erhöhte sich die vergleichbare Schülerzahl auf 20.680.

Die damalige Prognose hat sich erfüllt bzw. es konnte eine weitere Steigerung der Schülerzahl erreicht werden. In der Vergangenheit wurde der nunmehrigen Empfehlung des Landesrechnungshofes stets Rechnung getragen und das Unterrichtsangebot laufend evaluiert und an mögliche Zielgruppen angepasst. Beispielsweise sei die Einführung des Unterrichtsfaches "Coaching" für Musiziergemeinschaften und Vereine im Jahr 2005 erwähnt, das hervorragend angenommen wird.

Die Forderung, spezielle Erwachsenengruppen als Schüler für das TMSW zu gewinnen, steht allerdings zur Anregung in einem gewissen Spannungsverhältnis, wonach – durch restriktivere Handhabung der Begünstigungstatbestände - im Ergebnis das Schulgeld für Erwachsene deutlich erhöht werden soll. Die Landesregierung beabsichtigt, bei der nächsten Änderung der Schulgeldordnung eine ausgewogene Regelung zu treffen. Das Ergebnis dieser Bemühungen wird aber nicht dem Land Tirol, sondern den Gemeinden zugute kommen, weil diesen die Schulgeldeinnahmen zu überlassen sind, womit sich ihr Aufwand an den Personalkosten weiter verringert.

Replik des LRH

Die Empfehlung des LRH, in Hinkunft auch gezielt spezielle Erwachsenengruppen als Schüler für das TMSW zu gewinnen, um die Auslastung der geschaffenen Strukturen zu gewährleisten, beruht auf der Tatsache des Rückgangs der Schülerzahlen im Pflichtschulbereich in Verbindung mit dem Umstand, dass der größte Anteil der Schüler (ca. 70 %) im TMSW zur Altersklasse der Pflichtschüler gehört. Darin liegt aber kein Widerspruch zur Aussage des LRH, wonach bei der Einhebung des Schulgeldes eine restriktivere Anwendung der Ausnahmebestimmung bezüglich des erhöhten Erwachsenentarifs für sinnvoll erachtet wird.

Die Ausführungen in der Stellungnahme, wonach im Jahr 2001 an den Tiroler Landesmusikschulen und den sonstigen Musikschulen – mit Ausnahme der Musikschule Innsbruck – 18.231 Schüler unterrichtet wurden, sind insofern zu relativieren, als es sich bei den Zahlen der sonstigen Musikschulen um Fächerbelegungen, nicht um Schüler (deren Anzahl niedriger ist) handelt.

9. Sonstige Musikschulen

Sonstige
Musikschulen

Die folgende Übersicht zeigt die „Größe“ der sonstigen Musikschulen gemessen an der Anzahl der Hauptfächerbelegung im Schuljahr 2005/06.

Sonstige Musikschulen	Hauptfächerbelegung
Musikschule der Stadt Innsbruck	2.951
Musikschule Hall	1.148
Verein Musikschule Mittleres Oberinntal	609
Musikschule Telfs	1.339
Musikschule Wattens	690
Summe	6.737

Im Vergleich dazu betrug die Anzahl der Hauptfächerbelegung im TMSW im Vergleichszeitraum 17.755; die Relation der Sonstigen Musikschulen zum TMSW beträgt somit ca. $\frac{1}{4} : \frac{3}{4}$.

Förderung
Musikschulgesetz

Auch die sonstigen Musikschulen erhalten vom Land Tirol finanzielle Zuwendungen, wobei die Förderung der sonstigen Musikschulen im Tiroler Musikschulgesetz vorgesehen ist in Form von Zuschüssen

- zum Personalaufwand für den Leiter und die Lehrer der Musikschule sowie
- zu den Kosten der Anschaffung der Musikinstrumente, deren Beistellung von den Schülern nicht erwartet werden kann.

gesetzliche
Förderungs-
voraussetzungen

Die in § 13 des Tiroler Musikschulgesetzes festgelegten Förderungsvoraussetzungen beinhalten eine Angleichung wesentlicher Kriterien an die für das TMSW geltenden Bestimmungen - und zwar:

- Übereinstimmung mit dem Musikschulplan;
- allgemeine Zugänglichkeit;
- Schulgeld in gleicher Höhe wie an den LMS;
- Teilnahmemöglichkeit an den Fortbildungsveranstaltungen für Leiter und Lehrer.

Zudem ist den zuständigen Organen des Landes Tirol die fachliche Aufsicht über die Musikschule und das Recht zur Überprüfung der

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen einzuräumen.

Höhe der Förderung

Gemäß § 14 des Tiroler Musikschulgesetzes kann die Höhe der Förderung bis zu 50 % des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer der Musikschule und bis zu 50 % der angemessenen Anschaffungskosten für die Musikinstrumente betragen und ist in Abhängigkeit davon festzusetzen, inwieweit die sonstigen Musikschulen in den Bereichen

- Schulräume, Einrichtungen, Unterrichtsmittel;
- Unterrichtsgestaltung, insbesondere in Hinblick auf Lehrpläne, Prüfungen, Unterrichtszeit;
- Eignung der Leiter und Lehrer

den Standards für die LMS entsprechen.

Die im Tiroler Musikschulgesetz ursprünglich normierte Obergrenze der Förderung von jeweils 45 % wurde mit Gesetz vom 14.5.1997, LGBl. Nr. 58/1997, auf jeweils 50 % erhöht.

Förderungsrichtlinien

Mit Regierungsbeschluss vom 18.7.1995 wurden die Richtlinien für die Förderung „sonstiger Musikschulen“ gem. § 12 - § 16 Tiroler Musikschulgesetz festgelegt und mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 20.1.1998 an die zuvor erwähnte gesetzliche Änderung der Förderungshöhe angepasst.

Für die Ermittlung der konkreten Höhe des Förderungsprozentsatzes wurden folgende Beurteilungskriterien festgelegt:

- Art der Beschäftigungsverhältnisse sowie Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen;
- Fächerangebot gem. Musikschulgesetz;
- regionale Zusammenarbeit;
- Anzahl der Dienstposten im Sinne der von der Landesregierung am 21.3.1995 beschlossenen Normverteilung – das sind 40 Schüler pro Dienstposten.

In Anwendung der genannten Kriterien ist eine Förderung in Höhe von 50 %, 35 % oder 25 % des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer an Musikschulen möglich, je nachdem, ob die Kriterien größtenteils (50 %), überwiegend (35 %) oder teilweise (25 %) eingehalten werden. Grundlage für die Berechnung der Förderung bilden die anerkannten Personalkosten des jeweils abgelaufenen

Schuljahres (1.9. - 31.8.). Der Anspruch auf einen Förderungsbeitrag für die Personalkosten ist frühestens nach dem Ende des jeweiligen Schuljahres (1.9. jeden Jahres) und – bei sonstigem Verlust des Anspruches – bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres geltend zu machen. Die Auszahlung erfolgt im Zeitraum 45. - 50. Kalenderwoche.

Vertrag mit der Stadt Innsbruck

Mit der Begründung, der Stadt Innsbruck eine regelmäßige Förderung ihrer Musikschule durch das Land Tirol zu sichern, hat das Land Tirol am 8.10.1997 mit der Stadtgemeinde Innsbruck einen Vertrag abgeschlossen und sich darin verpflichtet, der Stadtgemeinde Innsbruck 50 % des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer der Musikschule sowie 50 % des Personalaufwandes von zwei Verwaltungsbediensteten (Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe c) als Förderung zu gewähren. In dieser Vereinbarung wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Bestimmungen des Tiroler Musikschulgesetzes vorliegen, die Richtlinien für die Förderung der „sonstigen Musikschulen“ wurden als integrierender Bestandteil in den Vertrag aufgenommen, die Stadt Innsbruck hat dem Land zudem die gesetzlich normierten Kontrollrechte in Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ausdrücklich eingeräumt.

Zudem wurde vertraglich festgelegt, dass unter Personalaufwand die Aktivbezüge einschließlich der Dienstgeberbeiträge zu verstehen sind; nicht zum Personalaufwand zählen hingegen Leistungen aus Anlass eines Dienstjubiläums oder Leistungen, die aus Anlass des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis anfallen, wie insbesondere Abfertigungen. Dem Umstand, dass das Ausmaß der Lehrverpflichtung für die an der Musikschule Innsbruck tätigen Lehrkräfte nicht einheitlich geregelt ist, wurde im Vertrag ebenfalls Rechnung getragen. So sehen die vor dem 1.9.1995 abgeschlossenen Altverträge eine Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden vor, Neuverträge hingegen eine Lehrverpflichtung von 26 Wochenstunden. Im Vergleich dazu beträgt die Lehrverpflichtung für neu eintretende Musikschullehrer im TMSW 27 Wochenstunden. Diese unterschiedlichen Gegebenheiten wurden im Rahmen der Vereinbarung in der Weise berücksichtigt, dass das Land bei den „auslaufenden“ Altverträgen 50 % der gesamten Personalaufwendungen fördert, bei den Neuverträgen hingegen nur 50 % von 26/27stel des Personalaufwandes.

Sonstige Musikschulen -Förderung

Um hinsichtlich der Förderungshöhe eine Gleichstellung der übrigen sonstigen Musikschulen (Telfs, Hall, Wattens, Mittleres Oberinntal und Seefeld) mit der Musikschule Innsbruck zu erreichen, hat sich das Land mit Regierungsbeschluss vom 3.7.2001 verpflichtet, die-

sen Musikschulen ebenfalls 50 % des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer der genannten Schulen als Förderung im Sinne des § 14 des Tiroler Musikschulgesetzes zu gewähren.

Der Beschluss wurde damit begründet, dass die genannten Musikschulen die Förderungsvoraussetzungen in gleicher Weise wie die Musikschulen der Stadt Innsbruck erfüllen und daher hinsichtlich der Förderungshöhe gleichgestellt werden sollen. Zudem entspreche dies im Wesentlichen der bisherigen Praxis und führe daher aus diesem Titel zu keiner notwendigen Erhöhung. Im Gegensatz zur vertraglichen Regelung mit der Stadt Innsbruck ist jedoch keine Förderung für das Verwaltungspersonal vorgesehen.

Kritik

Für die Vereinbarung mit der Stadt Innsbruck als auch den die übrigen Sonstigen Musikschulen betreffenden Regierungsbeschluss fehlt eine nachvollziehbare Dokumentation über das Vorliegen der gesetzlich normierten Förderungsvoraussetzungen bzw. der Bestimmungen der Förderungsrichtlinien, obwohl jeweils die höchstmögliche Förderung der Personalaufwendungen festgelegt wurde. Dabei ist nach Ansicht des LRH insbesondere die Frage der Auslastung des Personales ein für die Entwicklung der Kosten der Musikschulen wesentlicher Aspekt, der auch im TMSW in den letzten Jahren verstärkt beachtet wurde.

Der LRH kritisiert daher, dass das Land Tirol dazu nicht über nachvollziehbare und transparente Informationen verfügt und diese auch – trotz der gesetzlich eingeräumten Kontrollrechte - nicht eingefordert hat. Damit fehlt bereits die Grundlage für seriöse Entscheidungen über eine zukünftige Subventionspolitik.

Förderungs- abwicklung

Grundlage für die Förderungszahlungen sind die von den Musikschulen übermittelten Unterlagen betreffend die Höhe ihrer Personalaufwendungen. Der Informationsgehalt ist dabei aber nicht einheitlich, sondern reicht von der bloßen Bekanntgabe einer Gesamtsumme bis zur detaillierten Lohnabrechnung.

Seitens des Landes wird zwar grundsätzlich der im Vertrag mit der Stadt Innsbruck festgelegte Umfang der Personalaufwendungen für die Berechnung der Förderungshöhe für die übrigen sonstigen Musikschulen analog angewendet, doch sind die für die Ermittlung der Förderungshöhe relevanten Daten nicht vollständig vorhanden – es ist nicht bei allen Musikschulen möglich, im Rahmen der Personalaufwendungen Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen zu ermit-

teln bzw. sicherzustellen, dass nur die Aufwendungen für das Lehrpersonal geltend gemacht werden. Auch die im Vertrag mit der Stadt Innsbruck festgelegte unterschiedliche Förderungshöhe für das Lehrpersonal in Abhängigkeit vom Ausmaß der Lehrverpflichtung wird in der Praxis nicht beachtet.

Empfehlung
nach Art. 69 TLO

Der LRH regt daher an, dass das Land Tirol von seinen Kontrollrechten Gebrauch macht und von sämtlichen sonstigen Musikschulen Unterlagen einfordert, die einen einheitlichen Informationsstand und damit die Überprüfung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen ermöglichen.

Stellungnahme
der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes nach Überprüfung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen bei den sonstigen Musikschulen soll insofern Rechnung getragen werden, als die im § 14 des Tiroler Musikschulgesetzes enthaltenen Förderungsvoraussetzungen zukünftig verstärkt geprüft werden. Dies betrifft insbesondere die Vergleichbarkeit der sonstigen Musikschulen mit den Landesmusikschulen, sowohl im dienstrechtlichen, als auch im fachlich-inhaltlichen Bereich.

Instrumenten-
förderung

Während die Förderung der Personalaufwendungen im gesetzlichen Höchstausmaß erfolgt, wurde in den letzten Jahren keine Instrumentenförderung bezahlt.

Das Tiroler Musikschulgesetz sowie die Förderungsrichtlinien sehen eine Förderung der Instrumentenanschaffung durch die sonstigen Musikschulen vor. Die letzte Auszahlung von Instrumentenförderung erfolgte im Jahr 2001. Die von 1998 - 2001 ausbezahlte Summe betrug insgesamt ATS 1.356.784,-- wobei der höchste Betrag, nämlich ATS 570.000,-- an die Musikschule Telfs geleistet wurde.

Auszahlungsmodus

Die Auszahlung der Förderungen weicht von der in den Förderungsrichtlinien festgelegten Vorgangsweise, die von der Abrechnung des jeweils vergangenen Schuljahres ausgeht, ab – so erfolgte im Sommer 2000 eine Umstellung der Förderungsabrechnung von der Schuljahres- auf eine Kalenderjahresabrechnung. Die für ein Kalenderjahr zu leistende Förderung wird jeweils in zwei Tranchen ausbezahlt: Im Sommer eines jeden Jahres werden Akonto-Zahlungen für das laufende Kalenderjahr geleistet, im Februar bzw. März des nächsten Jahres erfolgt nach der Rechnungslegung durch die betreffenden Musikschulen die Überweisung der Restzahlung für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Höhe der Akontierungen hängt

daher von der Höhe des nach Abwicklung der Endabrechnung des Vorjahres verbleibenden Restbetrages im Jahresbudget ab, wobei die Aufteilung dieses Restbetrages auf die einzelnen Musikschulen nach keinem festgelegten Prozentsatz bzw. anderen nachvollziehbar definierten Kriterien erfolgt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der von den sonstigen Musikschulen jährlich geltend gemachten Personalaufwendungen (ausgewiesen sind in der Tabelle 50 % dieser Beträge) und die vom Land Tirol geleisteten Förderungszahlungen.

Für diese Zahlungen stehen im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss des Landes die beiden Positionen „1-321005-7305027 Zuwendungen an Gemeinden (Musikschulen)“ und „1-321005-7670000 Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ zur Verfügung.

Die Post „1-321005-7670000“ wurde für die Musikschulen, die nicht von Gemeinden geführt werden, eingerichtet und wird daher nur mehr für den Verein Musikschule Mittleres Oberinntal benötigt. Der LRH regt daher an, die Budgetierung der Posten den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Förderung der Sonstigen Musikschulen

	2003	2004	2005
geleistete Förderung	€ 2.950.500	€ 2.950.500	€ 3.250.500
50 % Personalaufwendungen	€ 3.243.547	€ 3.382.731	€ 3.565.670
Differenz	€ - 293.047	€ - 432.231	€ - 315.170
Steigerung der Personalaufwendungen	€ 215.369	€ 139.184	€ 182.939
Steigerung der Personalaufwendungen in %	ca. 7 %	ca. 4 %	ca. 5 %

Während die vom Land Tirol geleisteten Förderungen von 2000 - 2004 insgesamt konstant geblieben sind, haben sich die Personalaufwendungen seit 2002 jährlich durchschnittlich um ca. 5,5 % erhöht. Im Jahr 2005 wurden die Budgetmittel um € 300.000,- aufgestockt, trotzdem übersteigt der von den sonstigen Musikschulen geltend gemachte Betrag die tatsächlich geleistete Förderung um € 315.170,-. Auf Grund des praktizierten Auszahlungsmodus wird diese Differenz faktisch jeweils auf das Folgejahr „übertragen“, wo-

durch sich der „Rückstand“ des Landes vergrößert und für die Akontierungszahlungen insgesamt weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Empfehlung
nach Art. 69 TLO

Durch den Vertrag mit Innsbruck sowie den Regierungsbeschluss betreffend die übrigen sonstigen Musikschulen hat sich das Land einem „Automatismus“ unterworfen, da seitens des Landes keine nennenswerte steuernde Einflussnahme auf die sonstigen Musikschulen stattfindet, andererseits aber Personalkostensteigerungen voll mitgetragen werden. Diese Vorgangsweise widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Der LRH empfiehlt daher, den Vertrag mit der Stadt Innsbruck neu zu verhandeln und in Folge auch die Förderung der übrigen sonstigen Musikschulen auf eine neue Grundlage zu stellen.

Stellungnahme
der Regierung

Bei der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlung, den Vertrag mit der Stadt Innsbruck neu zu verhandeln, darf nicht verkannt werden, dass hiezu auch die Bereitschaft der Stadt Innsbruck unerlässlich ist, zumal es sich um eine gültige Vereinbarung handelt, die ja nicht einseitig abgeändert werden kann. In inhaltlicher Hinsicht scheint eine Neuverhandlung des Vertrages wenig aussichtsreich, weil die Musikschule der Stadt Innsbruck derzeit schon Standards aufweist, die mit jenen des TMSW durchaus vergleichbar sind.

In Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Subventionen der restlichen sonstigen Musikschulen auf eine neue Grundlage zu stellen, wird angestrebt, durch die Ausschöpfung der Kontrollmaßnahmen und die Feststellung der Vergleichbarkeit mit den Landesmusikschulen die Höhe der Förderung, die von der Erfüllung der im § 14 des Tiroler Musikschulgesetzes angeführten Voraussetzungen abhängig ist, neu festzulegen.

10. Prima la Musica

Überblick

„Musik der Jugend – Österreichische Jugendmusikwettbewerbe“ ist eine gesamtösterreichische, vom Bund und den Bundesländern getragene Wettbewerbsorganisation, die seit 1995 die beiden voneinander räumlich und zeitlich getrennten Wettbewerbe „Prima la Musica“ und seit 1996 den nationalen Spitzenwettbewerb „Gradus ad parnassum“ veranstaltet. Zielsetzung der „Österreichischen Jugendmusikwettbewerbe - Musik der Jugend“ ist die Förderung jugendlichen instrumentalen und vokalen Musizierens sowie die Förderung junger österreichischer Musiker durch Organisation und Durchführung verschiedener Wettbewerbe, Vermittlung von weiter-

führenden Förderungen und Führung einer Geschäftsstelle der „Österreichischen Wettbewerbsunion“.

Entstehung	Als Vorgängerorganisation hat der Verein „Jugend musiziert“ mit Sitz in Leoben Musikwettbewerbe durchgeführt. Der Bedarf nach Reformen hat in einer Konferenz der Landeskulturreferenten am 6.5.1994 zum Beschluss einer Neustrukturierung geführt; im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung wurde festgelegt, dass die Bundesländer die Trägerschaft dieser Jugendmusikwettbewerbe mit Unterstützung des Bundes eigenverantwortlich übernehmen, eine gemeinsame Geschäftsstelle einrichten und die Wettbewerbe durchführen. Die Organisation, Arbeitsweise und Finanzierung sind in der Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer und in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese Verwaltungsvereinbarung und die Geschäftsordnung wurden für Tirol mit Beschluss der Landesregierung vom 7.3.1995 genehmigt.
Gremien Bundesebene	Die auf Bundesebene eingerichteten Gremien sind das Kuratorium als Entscheidungsgremium, der Bundesfachbeirat als Beratungsorgan in fachlicher Hinsicht und die Geschäftsführung als die mit der Durchführung der Wettbewerbe befasste Stelle. Die Geschäftsstelle ist beim Amt der O.Ö. Landesregierung eingerichtet, wobei die Rechnungsprüfung dem Kontrollorgan beim Amt jener Landesregierung, bei der die Geschäftsstelle ihren Sitz hat, obliegt.
Zuständigkeit in der Landesverwaltung	In den Bundesländern sind Landesgeschäftsstellen eingerichtet, in Tirol waren diese Aufgaben seit Beginn von PLM der Abteilung Kultur zugeordnet. Im Frühjahr 2005 erfolgte die Übertragung der Aufgaben an die Abteilung Bildung, wobei dazu keine schriftliche Erledigung vorliegt. Aktenkundig ist ein Schreiben des zum damaligen Zeitpunkt für Kulturangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Landesregierung an den Vorstand der Abteilung Kultur, in welchem auf eine mündlich erfolgte Betrauung der Abteilung Bildung mit der Abwicklung der Wettbewerbe und dadurch entstandene Schwierigkeiten Bezug genommen wird.
Kritik	Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang das Fehlen einer klaren schriftlichen Aufgabenübertragung unter Festlegung des genauen Zeitpunktes und der damit verbundenen ablauforganisatorischen Maßnahmen.
Durchführung PLM	Die Landeswettbewerbe PLM werden jährlich im Frühjahr in den neun Bundesländern veranstaltet, die besten Teilnehmer werden

anschließend zum Bundeswettbewerb, der jedes Jahr im Rotationsprinzip in einem anderen Bundesland stattfindet, eingeladen. Die Wettbewerbe werden in einem zwei-Jahres-Rhythmus alternierend nach unterschiedlichen Kategorien (Instrumentengruppen, Gesang) für Solisten und Ensembles ausgeschrieben, wobei Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 19 Jahren teilnahmeberechtigt sind.

Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt bundesweit jeweils nur für bestimmte Instrumente und informiert über die Regelungen betreffend die Einteilung der Teilnehmer in verschiedene Altersgruppen, die Auswahl des Programmes, die Auftrittszeit bzw. Mindestspieldauer.

Am Landeswettbewerb für Tirol waren seit Beginn auch Teilnehmer aus Südtirol vertreten.

Im Jahr 2006 wurde der Landeswettbewerb für Tirol/Südtirol vom 20. - 25.3. in Innsbruck durchgeführt. In den Jahren zuvor war die Wahl des Veranstaltungsortes vom Gedanken der „Regionalisierung“ bestimmt, womit das Ziel verfolgt wurde, durch den Wechsel des Veranstaltungsortes eine größere Breitenwirkung zu erreichen. So hat der Landeswettbewerb 2001 in Wörgl, 2002 in Südtirol (Eppan), 2003 in Hall, 2004 in Reutte und 2005 in Wattens stattgefunden.

Entwicklung Landeswettbewerbe

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Teilnehmer an PLM 1996.

Anzahl der Teilnehmer

	1996	2001	2002	2003	2004	2005	gesamt 1996 - 2005
Burgenland	102	76	100	117	148	154	1.095
Kärnten	207	217	285	299	311	320	2.564
Niederösterreich	276	606	627	790	794	773	5.935
Oberösterreich	279	607	597	620	641	643	5.188
Salzburg	165	207	280	252	340	345	2.409
Steiermark	257	300	403	321	427	345	3.117
Tirol/Südtirol	340	571	604	729	807	771	5.776
Vorarlberg	259	172	262	246	334	250	2.938
Wien	115	160	214	101	190	152	1.480
gesamt	2.000	2.916	3.372	3.475	3.992	3.753	30.502

Teilnehmerzahlen Tendenzuell ist die Anzahl der Teilnehmer an PLM in den letzten Jahren in allen Bundesländern konstant gestiegen; so haben österreichweit im Jahr 1996 an den Landeswettbewerben 2.000 Personen teilgenommen, im Jahr 2005 waren es 3.753 Personen, das ist eine Steigerung um fast 90 %. Die Anzahl der Teilnehmer aus Tirol/Südtirol ist in diesem Zeitraum prozentuell noch stärker angestiegen – und zwar von 340 Teilnehmern im Jahr 1996 auf 771 Teilnehmer im Jahr 2005, somit um 126 %. Für den Bewerb 2006 waren 937 Teilnehmer gemeldet, was gegenüber dem letzten Jahr eine weitere Steigerung um ca. 20 % bedeutet. Damit liegt Tirol/Südtirol im Bundesländervergleich in der Teilnehmerstatistik in den letzten Jahren an 1. Stelle, der Anteil der Südtiroler Teilnehmer beträgt dabei ca. 20 %.

Die Teilnehmer an PLM kommen aus den unterschiedlichsten Ausbildungsstätten; dabei ist die Verteilung in den letzten Jahren im Wesentlichen konstant geblieben – ca. 45 % der Teilnehmer kamen aus LMS, ca. 26 % aus den sonstigen Musikschulen in Tirol, ca. 17 % aus den Musikschulen in Südtirol und ca. 10 % aus sonstigen Einrichtungen. Die meisten Teilnehmer stellt die Musikschule der Stadt Innsbruck, gefolgt von der Musikschule Hall.

Teilnahme am Bundeswettbewerb Auch die Anzahl der Teilnehmer aus Tirol/Südtirol am Bundeswettbewerb und die dort erzielten Preise zeigen eine konstant steigende Tendenz. Da nur die besten Teilnehmer der Landeswettbewerbe zum Bundeswettbewerb eingeladen werden, kann diese Entwicklung auch als Beleg für die Qualitätssteigerung der Musikausbildung der Kinder und Jugendlichen in Tirol während der letzten Jahre gewertet werden.

Finanzierung der Bundeswettbewerbe Die Finanzierung der Bundeswettbewerbe von „Prima la Musica“ sowie des Wettbewerbes „Gradus ad parnassum“ erfolgt zunächst über die beim Amt der O.Ö. Landesregierung eingerichtete Geschäftsstelle. Die endgültige Kostentragung ist in der Weise geregelt, dass die Gesamtkosten der Bundeswettbewerbe (einschließlich des Personal- und Sachaufwandes für die Bediensteten der Bundesgeschäftsstelle) zu 50 % durch den Bund sowie einen Förderungsverein getragen werden, zumindest 50 % der Gesamtkosten werden nach Vorliegen der Abrechnung den Bundesländern vorgeschrieben. Diese Bundesländerbeiträge errechnen sich zu 50 % nach dem Bevölkerungsschlüssel und zu 50 % auf der Basis der Teilnehmerzahl an den vorangegangenen Bundeswettbewerben. Für Tirol betrug dieser Anteil in den letzten Jahren ca. 7 % der Gesamtkosten der Bundeswettbewerbe, die sich auf ca. € 300.000,-- beliefen.

Finanzierung der Landeswettbewerbe Die Landeswettbewerbe werden von den einzelnen Bundesländern direkt finanziert.

Entwicklung der Ausgaben Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der für den Landeswettbewerb Tirol aufgewendeten Mittel (einschließlich der von Südtirol geleisteten Zahlungen) sowie die dem Land Tirol für die Teilnahme an den Bundeswettbewerben vorgeschriebenen Bundesbeiträge.

Entwicklung der Ausgaben für den Landeswettbewerb

	2003	2004	2005	2006x
	in €			
Ausgaben Landeswettbewerb	76.255	103.917	76.612	44.500
Bundesbeitrag	20.700	21.975	22.650	23.000
Gesamtausgaben für PLM	96.955	125.892	99.262	67.500

x) Die Zahlen für 2006 beruhen auf einem Budgetplan, der auch eingehalten werden konnte.

Während die Höhe des Bundesbeitrages vom Land Tirol nicht direkt beeinflusst werden kann, zeigt die Entwicklung der Ausgaben für den Landeswettbewerb, dass durch die Übertragung der Durchführung der Wettbewerbe an die Abteilung Bildung für das Jahr 2006 eine deutliche Senkung erreicht wurde. Dies wird auch durch die folgende Tabelle deutlich, die die Entwicklung der Ausgaben für den Landeswettbewerb PLM in Tirol in Relation zur Anzahl der Teilnehmer zeigt.

Stellungnahme der Regierung

Die höheren Ausgaben in den Vergleichsjahren, in denen noch die Abteilung Kultur für die Austragung des Wettbewerbes "Prima la Musica" zuständig war, erklären sich neben den vom Landesrechnungshof angeführten Kosten auch zum Teil durch den im Rohbericht erwähnten Gedanken der Regionalisierung, d.h. der Festlegung verschiedener Austragungsorte in Tirol. Gegenüber einem in Innsbruck durchgeführten Wettbewerb waren längere An- und Abreisewege und entsprechend höhere Reise- und Transportkosten zu verzeichnen. Ins Gewicht fielen auch höhere Kosten für die aus dem Ausland anreisenden Juroren sowie die vom Landesrechnungshof erwähnten Preisträgerkonzerte und die Kosten für die CD's für alle Teilnehmer. Schließlich wurden den Teilnehmern auch Getränke zur Verfügung gestellt.

Besonders drastisch wirkte sich dies im Jahr 2004 beim Wettbewerb in Reutte aus, bei dem wegen der peripheren Lage und der langen

Anreisewege die Zahl der Wettbewerbstage erhöht werden musste und daher sowohl die Honorare für die Jury, als auch die Reise- und Nächtigungskosten für Jury und Mitarbeiter wesentlich teurer kamen, als bei den anderen Wettbewerbsorten. Auch musste zusätzlich noch eine Orgel angemietet und ein Shuttlebus-Service für zahlreiche Teilnehmer eingerichtet werden. Dass die durch die Übertragung an die Abteilung Bildung nunmehr mögliche Einbindung des TMSW zahlreiche Synergien eröffnet und einen sparsameren Mitarbeitereinsatz ermöglicht hat, spricht für die Richtigkeit der damaligen Entscheidung.

Ausgaben pro Teilnehmer

	2003	2004	2005	2006
Ausgaben Landeswettbewerb	€ 76.255	€ 103.917	€ 76.612	€ 44.500
Teilnehmerzahl	729	807	771	937
Ausgaben pro Teilnehmer	€ 104,60	€ 128,70	€ 99,40	€ 47,50

Ein Vergleich der Ausgaben zwischen 2005 und 2006 ergibt folgendes Bild:

Ausgabenstruktur

	2005	2006
	in €	
Jury	44.500	38.450
Organisation	14.088	6.050
Sonderpreise	18.024	
Summe	76.612	44.500

Jurykosten

Der größte Ausgabenposten betrifft die Jurykosten. Die Jury besteht aus Teams zu je fünf Personen, insgesamt sind ca. 70 Juroren tätig. Die Juroren sind Lehrer an Musikschulen, Professoren an Konservatorien oder Hochschulen und Lehrer vom Mozarteum.

Seit dem Jahr 2006 wird mit den Juroren – entsprechend dem „Erlass betreffend die Vorgangsweise beim Abschluss von Verträgen des Landes Tirol und der Unterfertigung von Urkunden in privat-

rechtlicher bzw. privatwirtschaftlichen Angelegenheiten des Landes Tirol“ ein Werkvertrag über ihre Tätigkeit als Juror bei PLM abgeschlossen. Der in früheren Jahren verwendete „Mustervertrag“ war hingegen aufgrund des Umstandes, dass als Vertragspartner seitens des Landes das „Musikreferat in der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung“ genannt wurde, nicht erlasskonform. Zudem wurden nicht alle Verträge seitens des Landes von der Abteilung Justizariat unterfertigt.

Honorar für Juroren

In dieser Vereinbarung werden u.a. die Höhe des Honorares sowie die Übernahme der anfallenden Spesen durch das Land Tirol geregelt. Die Höhe des Honorares wurde ursprünglich im November 1997 vom Kuratorium „Musik der Jugend“ (in Form eines Vorschlages an die Landeskulturreferentenkonferenz) in der Weise geregelt, dass externen Juroren (ohne öffentliche Dienstgeber) das Honorar über die Jurytätigkeit und die Spesen (Reise- und Hotelkosten) aus dem Budget von Musik der Jugend bezahlt werden. Interne Juroren, das sind Professoren der Hochschulen und der Landeskonservatorien wird das übliche Juryhonorar bezahlt. Das Hotel und die Reise werden im Zuge einer Reisekostenabrechnung dem Dienstgeber vorgelegt. Die in der Reisevorschrift vorgesehene Tagesgebühr wird wegen des Honorares nicht bezahlt. Hinsichtlich der Juryhonorare bei den Landeswettbewerben PLM, die im Jahr 1997 unterschiedlich hoch waren, wurde seitens des Kuratoriums die Empfehlung ausgesprochen, einen Betrag von ATS 2.000,-- pro Juror und Jurytag exklusive Spesen anzustreben.

Entsprechend dieser Empfehlung betrug beim Landeswettbewerb in Tirol bis zum Jahr 2001 das den Juroren ausbezahlte Honorar von ATS 2.000,-- pro Tag bzw. ATS 1.400,-- pro Halbtage (d.h. bis fünf Stunden Tätigkeit). Im Jahr 2001 wurde dieser Betrag auf ATS 2.200,-- pro Tag bzw. ATS 1.500,-- pro Halbtage erhöht. Seit dem Jahr 2002 wird als Jury-Honorar € 150,-- pro Tag bzw. € 100,-- pro Halbtage bezahlt.

Kritik LRH

Für diese Erhöhung der Jury-Honorare fehlt eine nachvollziehbare Grundlage. Entsprechend der genannten Beschlussfassung des Kuratoriums ist für die Höhe der Jury-Honorare eine österreichweit einheitliche Regelung vorgesehen, was nach Ansicht des LRH auch für eine Erhöhung der betreffenden Beträge gelten sollte. Eine allenfalls erfolgte mündliche Absprache zwischen den Entscheidungsträgern in den einzelnen Bundesländern ist in den Akten nicht dokumentiert.

<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach für die Erhöhung der Jury-Honorare eine nachvollziehbare Grundlage fehle, ist nicht verständlich. Wenn im Jahr 2000 als Honorar für die Juroren 2.000,- ATS pro Tag und 1.400,- ATS für den Halbtage und ab dem Jahr 2002 150 € je Tag und 100,- € je Halbtage ausbezahlt werden, so hätte das Honorar indexbereinigt bereits im Jahr 2005 (der Jahresindex für 2006 steht noch nicht fest) 160,75 € für den ganzen Tag und 112,52 € für den Halbtage betragen müssen. Mit den gegenwärtigen Honoraren wird also bei weitem nicht einmal der Geldwertverlust gegenüber dem Jahr 2000 abgegolten.</i>
Replik des LRH	Da die Höhe der Jury-Honorare ursprünglich österreichweit einheitlich geregelt wurde, hat der LRH kritisiert, dass für die Erhöhung der betreffenden Beträge eine vergleichbare Grundlage (Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. dokumentierte mündliche Absprache) fehlt. Die nunmehr in der Stellungnahme vorgebrachte Begründung unter Hinweis auf den allgemeinen Geldwertverlust kann diese fehlende Grundlage nicht ersetzen.
Spesen für Juroren	Neben der Höhe des Honorares enthielt die mit den Juroren getroffene Vereinbarung bis zum Jahr 2006 auch die Übernahme der „Fahrtkosten (Tarif Bahnfahrt 1. Klasse)“ durch das Land Tirol sowie die Übernahme von „Kost und Logis“. Seit 2006 übernimmt das Land Tirol den Ersatz der Reisekosten (Tarif Bahnfahrt 2. Klasse), die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung ist nicht mehr Vertragsgegenstand.
Hinweis	Die im Jahr 2006 erzielte Einsparung bei den Ausgaben für die Jury wurde zum einen durch einen effizienteren Einsatz der Juroren (Reduktion der Teamgröße) und zum anderen durch eine restriktivere Handhabung der Spesenabgeltung erreicht. In diesem Zusammenhang weist der LRH im Sinne einer generellen Überlegung darauf hin, dass die bis 2006 geübte Praxis, die Verpflegung von Jurymitgliedern und weiteren Mitarbeitern vor Ort mittels Wertbons, die in bestimmten Restaurants eingelöst werden konnten, abzugelten, unübersichtlich und mit einem unvermeidbaren administrativen Aufwand verbunden war.
interne Organisation	Die im Amt der Landesregierung durchzuführende Organisation des Wettbewerbes war in den Jahren bis 2006 mit einer erheblichen Anzahl von Überstunden verbunden - so wurden in den Jahren 2003 - 2005 an mehrere Bedienstete insgesamt ca. 880 Überstunden an-

geordnet und 850 Überstunden finanziell abgegolten. Zusätzlich abgegolten wurde die EDV-mäßige Erfassung von Daten, wofür in den Jahren 2004 und 2005 jeweils ein Betrag von € 4.470,-- bzw. € 4.400,-- ausbezahlt wurde.

Kritik

Der LRH hat dabei festgestellt, dass diese Zahlungen direkt – und nicht im Wege der Gehaltsabrechnung - an eine Bedienstete der Landesverwaltung erfolgten; es liegen dafür auch keine schriftlichen Vereinbarungen vor. Die Zahlungen wurden über das Südtirol-Konto abgewickelt, ebenso wie - in vereinzelt Fällen - die Abgeltung von Spesen für Landesbedienstete. Der LRH kritisiert diese Vorgangsweise in Hinblick auf dienstrechtliche und abgabenrechtliche Bestimmungen.

EDV

Nach der Übertragung der Durchführung von PLM an die Abteilung Bildung wurde die bestehende Verwaltungssoftware für Musikschulen „Music Office“ durch den Bereich „PLM Manager“ zur Organisation des Wettbewerbes (Erfassung der Teilnehmer, Einteilung, Ergebnisse) erweitert und in der Phase 1 in der Abteilung Bildung zum Einsatz gebracht. Die dafür anfallenden Kosten betragen für die

- Softwarelizenzgebühr € 21.100,-- (einmalig)
- Wartung und Support der Software € 2.100,-- (jährlich)
- Betreibung des Datenbankservers € 1.200,-- (jährlich).

In der Phase 2 sollen im Herbst 2006 an allen LMS entsprechende Programmweiterungen installiert werden, sodass die Anmeldungen der Teilnehmer in Hinkunft direkt von den Musikschulen digital übermittelt werden können. Damit kann eine effiziente Datenverwaltung erreicht werden. Bereits im Jahr 2006 konnte die Organisation von PLM ohne finanziell abzugeltende Überstunden durchgeführt werden.

Die Kosten für die Phase 2 werden durch die jeweiligen Gemeinden getragen.

- Softwarelizenzgebühr € 10.400,-- (einmalig)
- Wartung und Support der Software € 1.040,-- (jährlich)

interne Kosten

Als interne Kosten des Wettbewerbes ist auch zu berücksichtigen, dass die Begleitung der Teilnehmer durch Musikschullehrer für diese als Dienst gewertet wird, sodass keine Verpflichtung zur Stundenachholung besteht. Dazu kommen Reisekosten und Tagesgebühren, die nach den allgemeinen Richtlinien abgegolten werden.

Sonderpreise	<p>Bis zum Jahr 2006 wurden aus dem Budget für PLM für alle Teilnehmer als Sonderpreise CDs sowie für die Preisträger des Wettbewerbes Preisträgerkonzerte - die von einem externen Kulturveranstalter organisiert wurden - und Meisterkurse an musikalischen Einrichtungen finanziert. Die Aufwendungen dafür betragen im Jahr 2005 ca. € 18.000,--. Für den Landeswettbewerb 2006 wurden die Sonderpreise ausschließlich über Sponsoren in Form von Sachpreisen zur Verfügung gestellt, es wurde kein zentrales Preisträgerkonzert durchgeführt, sondern die Preisträgerkonzerte an die Musikschulen verlagert. Der LRH erachtet diese Vorgangsweise für sinnvoll und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die externe Durchführung der Preisträgerkonzerte, für die im Jahr 2005 € 7.500,-- bezahlt wurden, lediglich vor etlichen Jahren evaluiert und dabei auch einige Mängel (v.a. mangelnde Besucherzahlen) aufgezeigt wurden. Weitere nachvollziehbare Dokumentationen über den Erfolg dieser Veranstaltungen liegen nicht vor.</p>
Finanzierung PLM Regelung mit Südtirol	<p>Die finanzielle Abwicklung der Wettbewerbe erfolgt über die VAP Wettbewerbe „Musik der Jugend“ 1-322005-7671057 sowie Mittel der Kulturförderungsabgabe. Da an PLM auch Jugendliche aus Südtirol teilnehmen, wird der Wettbewerb zudem das „Institut für Musikerziehung in deutscher und ladinischer Sprache“ in Bozen mitfinanziert. Diese Kooperation entbehrte bis 2006 einer schriftlichen Regelung, denn die Grundlagen für die Wettbewerbe „Musik der Jugend“ (die Verwaltungsvereinbarung und der Beschluss der Landesregierung vom 7.3.1995) nehmen darauf nicht Bezug. Erst durch eine Vereinbarung vom 9.3.2006 zwischen dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol wurde die Durchführung des gesamttiroler Landeswettbewerbes in den wesentlichen Punkten schriftlich geregelt.</p>
Anregung	<p>Der LRH regt in diesem Zusammenhang an, die Übernahme des der Teilnehmeranzahl aus Südtirol entsprechenden „Kostenanteiles“ durch die Autonome Provinz Bozen – Südtirol noch verbindlich zu präzisieren. Dabei sollte v.a. geklärt werden, ob auch die durch die Organisation des Wettbewerbes verursachten internen Kosten anteilmäßig zu verrechnen sind.</p>
Stellungnahme der Regierung	<p><i>Bis zum Jahr 2006 war die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol hinsichtlich des Musikwettbewerbes "Prima la Musica" formal nicht geregelt. Nach der Aufgabenübertragung an die Abteilung Bildung wurde als eine der ersten Maßnahmen ein Vertrag ausgearbeitet, der alle relevanten Punkte der Zusammenarbeit enthält und von den zuständigen politischen Referenten unterzeichnet wurde. Im Punkt "Finanzie-</i></p>

„rung“ wurden jedoch die internen Organisationskosten nicht berücksichtigt.

Dies ist unter anderem darin begründet, dass aufgrund der Verwaltungsvereinbarung das Land Tirol alleiniger Veranstalter des Gesamttiroler Wettbewerbs ist. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass nach der Aufgabenübertragung der Wettbewerbe „Musik der Jugend“ im Jahr 2005 an die Abteilung Bildung eine Verwaltungssoftware angekauft wurde, die umfangreiche Einsparungen im Personalbereich (€ 4.400,- für die EDV-mäßige Datenerfassung und 850 Überstunden in den Jahren 2003 bis 2005) ermöglicht hat.

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol ist wegen der Durchführung des Wettbewerbes „Prima la Musica“ im vierjährigen Rhythmus und durch die neue EDV-Erfassung der Südtiroler Teilnehmer vor Ort in die Organisation und in die damit entstehenden Kosten voll eingebunden.

Mitfinanzierung
durch Südtirol

Die Mitfinanzierung des Wettbewerbes durch das „Institut für Musikerziehung in deutscher und ladinischer Sprache“ in Bozen erfolgte bis 2006 durch die Überweisung von Zahlungen auf ein Konto der Landeshypothekenbank, das auf den Namen des für die Durchführung des Wettbewerbes zuständigen Landesbediensteten lautete. Über dieses Konto wurden in der Folge Überweisungen in Zusammenhang mit der Durchführung von PLM durchgeführt sowie Barabhebungen vorgenommen, sodass das Konto als „Handkasse“ fungierte.

Kritik

Diese jahrelang geübte Vorgangsweise stand im Widerspruch zum haushaltsrechtlichen Grundsatz der Vollständigkeit, wonach im Voranschlag bzw. im Rechnungsabschluss alle Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen sind.

Die Situation wurde erst im Zuge der Übertragung der Durchführung der Wettbewerbe „Musik der Jugend“ an die Abteilung Kultur bereinigt, da das Konto aufgelöst und das bestehende Guthaben sowie die für 2005 von Südtirol zu leistende Restrate in den Landeshaushalt überwiesen wurden.

Südtirol - Konto

Bezüglich des Südtirol-Kontos wird vom LRH im Detail folgendes festgestellt:

Es liegen die Kontoauszüge sowie die dazugehörigen Belege ab dem Jahr 1999 vor. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Die Höhe der Beitragsleistung wurde in Relation zur Anzahl der

Wertungen der aus Südtirol stammenden Teilnehmer berechnet, wobei Grundlage dieser Berechnung die für die Durchführung des Landeswettbewerbes aufgewendeten Budgetmittel (einschließlich des Bundesbeitrages) waren; nicht berücksichtigt wurden die intern in der Landesverwaltung anfallenden Personalaufwendungen. Der Anteil der Teilnehmer von PLM aus Südtirol und damit der Mitfinanzierungsanteil betrug jeweils ca. 20 % des Landeswettbewerbes. Mangels einer verbindlichen Regelung erfolgte die Abwicklung der Zahlungen, insbesondere der Zahlungszeitpunkt, nicht einheitlich. Diese Situation wurde zwischenzeitlich durch die erwähnte Vereinbarung mit der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol für die Zukunft bereinigt. Festzustellen ist, dass die Verwendung der bar behobenen Beträge zur Durchführung von PLM durch entsprechende Belege nachgewiesen ist.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Ungereimtheiten wurden bereits vor Aufnahme der Prüftätigkeit bereinigt. Da ein konkreter Handlungsbedarf nicht mehr besteht, wird von einer Äußerung zu diesen Punkten abgesehen.

Zusammenfassung

Im Jahr 2006, in dem der Wettbewerb erstmals von der Abteilung Bildung organisiert wurde, wurde eine deutliche Kosteneinsparung erreicht. Dies ist zum einen auf eine reduzierte Anzahl von Juroren in den Bewertungsteams und eine sparsamere Handhabung der Spesenvergütung zurückzuführen und zum anderen auf eine wesentlich effizientere interne Organisation.

11. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die in den letzten Jahren stattgefundenene Weiterentwicklung des TMSW nicht nur in quantitativer Hinsicht stattgefunden hat, sondern insbesondere durch die Strategie, eine Qualitätssteigerung des Unterrichtes zu erreichen, geprägt wurde. Die damit verbundene Personalpolitik - nur mehr qualifiziertes Lehrpersonal im TMSW aufzunehmen - führt notwendigerweise zu entsprechenden Steigerungen der Personalausgaben.

Es wird daher in Hinkunft vor allem notwendig sein, die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen und dazu strategische Zielsetzungen neu und vor allem in quantifizierbaren und damit evaluierbaren Parametern zu definieren (Schwerpunktmusikschulen, neue Ziel-

gruppen). Aus der Sicht des LRH hat die zentrale Steuerung des TMSW im Amt der Landesregierung bereits sehr wirkungsvolle Steuerungs- und Kontrollinstrumente etabliert und sollte diese weiter ausbauen. Die Förderung der Sonstigen Musikschulen ist hingegen auf eine neue Basis zu stellen, um auch in diesem Bereich einen steuernden Einfluss des Landes zu gewährleisten.

12. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO

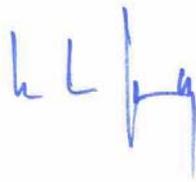
Der LRH betrachtet seine Berichte auch als Arbeitsunterlage für die betroffenen Einrichtungen. Er stellt daher im Folgenden die einzelnen von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen nochmals zusammengefasst dar:

- Seite 8 Aus Gründen der Rechtsklarheit und damit auch Rechtssicherheit empfiehlt der LRH die Erlassung gesetzlicher Regelungen für das Dienstrecht der Musikschullehrer.
- Seite 11 Eine detaillierte schriftliche und damit transparente und nachvollziehbare Darlegung, mit welchen konkreten operativen Maßnahmen die Zielsetzungen des TMSW kurz- bis mittelfristig erreicht werden und welche Parameter zur Messung der Zielerreichung gelten sollen, liegt nicht vor. Der LRH empfiehlt daher die Erstellung eines derartigen für weitere strategische Planungs-, Umsetzungs- und Controllingprozesse notwendigen Konzeptes.
- Seite 15 Der LRH empfiehlt in Hinkunft eine restriktivere Vorgangsweise bei der Führung dislozierter Klassen und die Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Führung der dislozierten Klassen an die Geschäftsstelle des TMSW (den Musikschulinspektor).
- Seite 45 Der LRH empfiehlt den verstärkten Einsatz des Gruppenunterrichtes, wobei als Voraussetzung klare Richtlinien festzulegen sind, die auch die pädagogischen Gesichtspunkte berücksichtigen.

- Seite 41 Der LRH empfiehlt verstärkt die Strategie, den Unterricht von Fächern, die lediglich von wenigen Schülern besucht werden, nur an ausgewählten Musikschulstandorten anzubieten. Dabei ist eine Abwägung zwischen der Zielvorgabe eines flächendeckenden Unterrichts und damit auch der Gewährleistung der Chancengleichheit einerseits und Kostenüberlegungen andererseits notwendig.
- Es ist auch eine Regelung für die Kostentragung in den Fällen, in denen Schüler aus einer sprengelfremden Gemeinde unterrichtet werden, zu treffen. Da die Gemeinden jährlich die Höhe des Gemeindeabgangs pro Schüler berechnen (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 6.3), könnte nach Ansicht des LRH der Durchschnittsbetrag davon herangezogen werden.
- Seite 27 Der LRH empfiehlt, durch geeignete Maßnahmen (u.a. mehr Gruppenunterricht und die Etablierung von Schwerpunktschulen) verstärkt auf eine höhere Auslastung von Dienstposten hinzuwirken.
- Seite 36 Der LRH empfiehlt eine strukturierte Kooperation mit dem Konservatorium (sowie dem Mozarteum Salzburg) sowohl hinsichtlich der Ausbildung der Musikschullehrer, die im TMSW tätig sein werden, als auch hinsichtlich der Musikschüler, die nach der Ausbildung im TMSW ein weiterführendes Studium am Konservatorium betreiben. Zu diesem „Kreislauf“ werden derzeit weder am Konservatorium noch im TMSW Daten erhoben, obwohl eine gesetzlich normierte Zielsetzung des TMSW darin besteht, besonders begabte Schüler auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten. Dieses Datenmaterial ist die Voraussetzung zur Feststellung, inwieweit dieses Ziel erreicht wird.
- Seite 44 Der LRH empfiehlt, im Rahmen strategischer Zielsetzungen für zukünftige Entwicklungen auch gezielt spezielle Erwachsenengruppen als Schüler für das TMSW zu gewinnen, um die Auslastung der geschaffenen Strukturen (Räumlichkeiten, Personal) zu gewährleisten.
- Seite 55 In Zusammenhang mit der Förderung der sonstigen Musikschulen empfiehlt der LRH, dass das Land Tirol von seinen Kontrollrechten Gebrauch macht und von sämtlichen sonstigen Musikschulen Unterlagen einfordert, die einen einheitlichen Informationsstand und damit die Überprüfung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen ermöglichen.

Seite 57

Durch den Vertrag mit Innsbruck sowie den Regierungsbeschluss betreffend die übrigen sonstigen Musikschulen hat sich das Land einem „Automatismus“ unterworfen, da seitens des Landes keine nennenswerte steuernde Einflussnahme auf die sonstigen Musikschulen stattfindet, andererseits aber Personalkostensteigerungen voll mitgetragen werden. Diese Vorgangsweise widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Der LRH empfiehlt daher, den Vertrag mit der Stadt Innsbruck neu zu verhandeln und in Folge auch die Förderung der übrigen sonstigen Musikschulen auf eine neue Grundlage zu stellen.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 25.10.2006

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

An den
Landesrechnungshof

Dr. Gerhard Brandmayr
Telefon: 0512/508-2120
Telefax: 0512/508-2125
E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at
DVR: 0059463

im Hause

Rohbericht des Landesrechnungshofes über das "Tiroler Musikschulwerk";

Äußerung

Geschäftszahl VEntw-RL-29/14

Innsbruck, 21.09.2006

Der Landesrechnungshof hat in der Zeit von November 2005 bis August 2006 das Tiroler Musikschulwerk – in der Folge kurz TMSW genannt - einer Einschau unterzogen und einen Rohbericht (GZ LR-0841/2 vom 16. August 2006) verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet hiezu aufgrund ihres Beschlusses vom 28. September 2006 folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 2, rechtliche Grundlagen
Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 8)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes nach Erlassung einer gesetzlichen Regelung für das Dienstrecht der Musikschullehrer ist entgegen zu halten, dass diese Frage bereits seinerzeit, als das mit der Prüfung des TMSW betraute Organ des Landesrechnungshofes noch der damaligen Abteilung Personal angehörte, ausführlich diskutiert wurde.

Im Hinblick darauf, dass

- a) Sonderregelungen im Musikschulbereich (z.B. bei der Lehrverpflichtung, den Dienstreisen, der Anrechnung von Vordienstzeiten usw.) historisch gewachsen sind,
- b) die Notwendigkeit besteht, auf aktuelle Entwicklungen rasch und effizient zu reagieren und
- c) bestimmte Rechtsfragen im Verhältnis zu den Vertragsbediensteten des Landes Tirol ausklammert werden sollen

wurde von der Erlassung landesgesetzlicher Regelungen für das Dienstrecht der Musikschullehrer Abstand genommen.

Dass diese Prämissen keine Gültigkeit mehr hätten, ist dem Rohbericht des Landesrechnungshofes nicht zu entnehmen.

Dazu kommt noch, dass mit dem In-Kraft-Treten der Besoldungsreform für **drei** verschiedene Kategorien von Landesbediensteten eigene Dienstrechte be- bzw. entstehen, und zwar für Landesbeamte, für Landes-Vertragsbedienstete, die bis zum 31. Dezember 2006 in den Landesdienst eingetreten sind, sowie für Bedienstete, die ab dem 1. Jänner 2007 in den Landesdienst eintreten werden. Würde der Empfehlung des Landesrechnungshofes gefolgt, so kämen **zwei** weitere landesgesetzlich zu regelnde Bereiche dazu, nämlich das Dienstrecht für die Lehrer an den derzeit 26 Landesmusikschulen (als Landesbedienstete) sowie das Dienstrecht für die an den sonstigen Musikschulen (Innsbruck, Hall, Telfs, Wattens und Mittleres Oberinntal) beschäftigten Lehrer, sofern diese Gemeindebedienstete sind. Eine derartige Vorgangsweise würde im krassen Widerspruch zu der von der Tiroler Landesregierung am 30. Mai 2006 beschlossenen "Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie-TIVES" stehen, wonach der Aufgabenreform und Deregulierung ein zentraler Stellenwert zukommt (siehe: <http://intern.tirol.gv.at/verwaltungsentwicklung/tives/modul-aufgabenreform/>). Schließlich scheinen die Ausführungen **im dritten Absatz auf S. 8** nicht widerspruchsfrei. Während im ersten Satz davon die Rede ist, dass "im Tiroler Musikschulgesetz die wesentlichen dienstrechtlichen Belange für das an den Musikschulen tätige Personal (Lehrer, Leiter **und Kanzleikräfte**) nicht geregelt" ist, enthält der dritte Satz hingegen zutreffend die Aussage, dass für die Dienstverhältnisse der an den Musikschulen tätigen Kanzleikräfte sehr wohl das Landes-Vertragsbedienstetengesetz gilt.

Zu Punkt 3, Zielsetzungen und Selbstverständnis **Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 10)**

Der Landesrechnungshof bemängelt, dass eine detaillierte schriftliche und damit transparente und nachvollziehbare Darlegung, mit welchen konkreten operativen Maßnahmen die Zielsetzungen im Tiroler Musikschulgesetz und im Statut des TMSW kurz- bis mittelfristig erreicht werden und welche Parameter zur Messung der Zielerreichung gelten, nicht vorhanden seien. Diese Aussage steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Schlussbemerkungen und zu anderen Teilen des Rohberichtes, in denen sehr wohl die der Zielerreichung dienenden operativen Maßnahmen des TMSW gewürdigt werden (z.B. Qualitätssteigerung des Unterrichts, Einstellung von qualifiziertem Lehrpersonal, Reduktion der Überstunden um zehn Dienstposten, korrekte Vorgangsweise bei der Refundierung von Dienstjubiläen und Abfertigungen, kosteneffiziente Reorganisation der Wettbewerbe "Prima la Musica", Schulgeldreform, Leitbilderstellung usw).

Auch die Empfehlung nach Erstellung eines derartigen für weitere strategische Planungs-, Umsetzungs- und Controllingprozesse notwendigen Konzeptes wird durch den dritten Absatz der Schlussbemerkungen (**S. 63**) relativiert, wonach "aus der Sicht des LRH die zentrale Steuerung des TMSW im Amt der Landesregierung bereits sehr wirkungsvolle Steuerungs- und Kontrollinstrumente etabliert" hat und diese lediglich weiter ausgebaut werden sollten. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der bereits durchgeführten Maßnahmen für die Erreichung der Zielsetzungen des TMSW ist durch dessen Internetauftritt (<http://www.musikschulwerk.at/>) gegeben. Auf der Homepage sind die statistischen Jahrbücher und die zahlreichen sonstigen Aktivitäten ausführlich dokumentiert. Aus diesem Datenmaterial sind etwa die Entwicklungen bei den Schülerzahlen, Lehrerzahlen, Fächerbelegungen usw. leicht erkennbar. So konnten in den letzten Jahren Fächerspitzen an den einzelnen Landesmusikschulen abgebaut und die frei gewordenen Ressourcen in anderen Bereichen eingesetzt werden. Dadurch wurde einerseits der fachliche Standard dokumentiert, andererseits wurden aber auch Entwicklungspotenziale im Sinn von Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung aufgezeigt.

Durch die Bestellung der Fachgruppenleiter im Jahr 2005 konnte ein weiterer Impuls für die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Ziele gesetzt werden. Gemeinsam mit den Fachgruppenleitern und Musikschulleitern wird ständig an der strategischen Entwicklung, verbunden mit kurz- und mittelfristigen Umsetzungsplänen auf Basis der rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen des TMSW, gearbeitet.

Zu Punkt 4, Struktur und Organisation
Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 13)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, in Zukunft eine restriktivere Vorgangsweise bei dislozierten Klassen einzuschlagen, wird insofern entsprochen, als die Musikschulleiter angewiesen werden, die Führung von dislozierten Klassen grundsätzlich erst ab fünf Unterrichtsstunden zu genehmigen bzw. entsprechenden dislozierten Unterricht im Vorhinein der Abteilung Bildung zur Genehmigung vorzulegen. Bisher konnte eine Außenstelle bereits ab drei Unterrichtsstunden (drei bis fünf Schüler) ohne vorherige Genehmigung durch die Abteilung Bildung angefahren werden. Diese Vorgangsweise stellt sicher, dass statt drei Schüler künftig mindestens acht Schüler an einer Außenstelle unterrichtet werden.

Zu Punkt 6, Personal
Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 25)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, verstärkt auf eine höhere Auslastung der Dienstposten hinzuwirken, bedarf insofern einer Klarstellung, als die im Rohbericht enthaltene Auslastung der Dienstposten auf Basis der Schülerkopfzahl beruht. Da jedoch viele Schüler mehrere Fächer belegen, sind diese nach Ansicht der Tiroler Landesregierung auch je Fach zu zählen. Diese Schüler beanspruchen im Dienstpostenkontingent mehrere Stunden und bezahlen auch für mehrere Fächer das Schulgeld. Daher ist ausschließlich die Fächerbelegung für die Berechnung der Auslastung der Dienstposten heranzuziehen. Im Schuljahr 2005/2006 wurden unter Verwendung von 403 Dienstposten von 16.894 Schülern 17.555 Fächer belegt. Somit ergibt sich eine Auslastung von 44 Schülern je Dienstposten, was genau der vom Landesrechnungshof empfohlenen Normalauslastung entspricht. Mittelfristig wird aber durch eine noch effizientere und zweckmäßigere Einteilung der Lehrkräfte eine Auslastung von bis zu 47 Schülern pro Dienstposten angestrebt. Dies wäre eine Verbesserung der Auslastung von ca. fünf Schülern, weil die Auslastung im Jahr 2003 auf Grundlage der Fächerbelegungen noch bei 42 Schülern pro Dienstposten gelegen hat. Der Grund für die jetzt schon positive Steigerung ist der vermehrte Einsatz von Gruppenunterricht und der Zuwachs der Lehrkräfte mit einer Lehrverpflichtungsbasis von 27 Wochenstunden. Beide Punkte sind in den auf der Homepage des TMSM veröffentlichten statistischen Jahrbüchern dokumentiert.

Zu Punkt 6.2, Leiter an Musikschulen

Im vorletzten und letzten Absatz auf S. 28 werden die Zulagen der Musikschulleiter und Expositurleiter dargestellt. Da es sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinn des § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 handelt, an deren Geheimhaltung die Betroffenen prinzipiell ein schutzwürdiges Interesse haben (auch Wirtschaftsdaten unterliegen nach den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 12.228 und 16.396 dem Grundrechtsschutz), wird davon ausgegangen, dass bei der Veröffentlichung des Prüfberichtes im Internet der Datenschutz nicht verletzt wird (vgl. § 6 Abs. 2 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes). An der leichten Ermittelbarkeit der konkreten Höhe der Zulagen je Person ändert auch der Umstand nichts, dass diese in Abhängigkeit von der Größe der Musikschule gebühren. Die Anzahl der Schüler im Schuljahr 2005/2006 je Musikschule wird **auf S. 4 des Rohberichtes** detailliert dargestellt, die Namen der Musikschulleiter und Expositurleiter scheinen auf der Homepage des TSMW auf. Das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ist dem § 9 des Landesbeamtengesetzes 1998 zu entnehmen. Soin liegt das Kriterium der Rückführbarkeit im Sinn des § 1 Abs. 1 DSGVO 2000 vor.

Zu Punkt 6.4, Fortbildungen

Im letzten Absatz auf S. 30 müsste es statt "Abteilung Personal" richtig "Abteilung Bildung" lauten, weil bereits ein Jahr vor der Aufnahme der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofes, und zwar durch die Novelle zur Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 74/2004, die Agenden des TMSW von der damals zuständigen Abteilung Personal auf die Abteilung Bildung übertragen wurden.

Zu Punkt 6.5, Zusammenarbeit TMSW – Konservatorium Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 33)

Der Landesrechnungshof bemängelt das Fehlen einer strukturierten Kooperation mit dem Konservatorium sowohl hinsichtlich der Ausbildung der Musikschullehrer, die im TMSW tätig sein werden, als auch hinsichtlich der Musikschüler, die nach der Ausbildung im TMSW ein weiterführendes Studium am Konservatorium betreiben. Dem ist Folgendes entgegen zu halten:

Mit Schreiben vom 13. April 2006, Zl. Dir 32/2, hat das Tiroler Landeskonservatorium dem Landesrechnungshof seine aktuelle Statistik übermittelt, aus der sich u.a. die Frage, wie viele der Absolventen des bisherigen Studiums IGP an einer Musikschule unterrichten, durch Vergleich mit den Namenslisten der Lehrer des Tiroler Musikschulwerkes ableiten lässt. Die Ermittlung der Daten, wie viele Schüler des TMSW im Sinn der Zielsetzung des Tiroler Musikschulgesetzes ein weiterführendes Studium am Tiroler Landeskonservatorium beginnen, ist derzeit im Gange. Diese Ergebnisse legen aber keineswegs - wie der Landesrechnungshof annehmen dürfte - erschöpfend dar, ob die "gesetzlich normierte Zielsetzung des TMSW, besonders begabte Schüler auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten" erreicht wird. Zum einen bestehen für besonders begabte Absolventen von Musikschulen - neben dem Tiroler Landeskonservatorium - noch unzählige in- und ausländische Möglichkeiten der weitergehenden musikalischen Ausbildung. Zum anderen muss in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen **auf S. 39** des Rohberichtes hingewiesen werden, wonach der Landesrechnungshof selbst einräumt, dass die Zielsetzung der Vorbereitung auf eine weiterführende Musikeinrichtung offenbar nur von wenigen Schülern überhaupt angestrebt wird. Die Erreichung eines im Tiroler Musikschulgesetz normierten Zieles kann wegen der in Rede stehenden gering ausgeprägten Bereitschaft der Schüler vom TMSW auch nicht erzwungen werden.

In der Vergangenheit hat es beim Unterrichtsfach "Lehrpraxis" sehr wohl eine enge Kooperation zwischen dem Tiroler Landeskonservatorium und dem TMSW gegeben. Von dieser Form der Anrechnung der Unterrichtstätigkeit im TMSW für die Lehrpraxis am Tiroler Landeskonservatorium haben vereinzelt Studenten Gebrauch gemacht.

Durch einheitliche Standards in den Musikschullehrplänen auf Basis des Öffentlichkeitsrechtes ist weiters gewährleistet, dass ein Eintritt bzw. ein Wechsel von der Musikschule in ein Konservatorium oder an eine Musikuniversität nach Beendigung der Mittelstufe möglich ist. Im Bereich der Musiktheorie ersetzt der positive Abschluss von Musikkunde 3 an Landesmusikschulen die theoretische Aufnahmeprüfung am Tiroler Landeskonservatorium (wird direkt angerechnet).

Ein weiterer Bereich der Zusammenarbeit ist die durchgängige Ausbildung der Dirigenten für die Tiroler Musikvereine (Grundausbildung an den Landesmusikschulen, Lehrgänge am Tiroler Landeskonservatorium). Die am Tiroler Landeskonservatorium eingerichteten Lehrgänge (Blasorchesterleiterlehrgang) beginnen im Drei-Jahres-Rhythmus. Nachdem jedoch jedes Jahr Schüler ihre Ausbildung an den Landesmusikschulen erfolgreich beenden, wird ein jährlicher Eintritt in dieses Lehrgangsangebot am Tiroler Landeskonservatorium angestrebt.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung wird durch die Vergleichbarkeit der Ausbildung innerhalb der Landesmusikschulen und die in den Lehrplänen vorgegebenen Standards die im § 1 des Tiroler Musikschulgesetzes vorgegebene Zielsetzung, "besonders begabte Schüler auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufen vorzubereiten", erreicht.

Zu Punkt 7.2, Fächerangebot

Der Anregung des Landesrechnungshofes **auf S. 34** in Bezug auf die Wartelisten kann mit einer geringfügigen Adaptierung der EDV-Verwaltungssoftware entsprochen werden.

Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 37)

Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist für so genannte Mangelfächer durchaus denkbar. Diesbezügliche Überlegungen werden bereits auf Basis der aktuellen Statistik und unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse angestellt. Zu berücksichtigen ist dabei auch eine unter Umständen notwendige Umschichtung der Dienstposten bei den betroffenen Landesmusikschulen. Vor einer Realisierung muss weiters die Problematik der Abgangsdeckungsbeiträge (Verrechnung unter den Gemeinden) geklärt werden und es ist der Musikschulbeirat zu befragen.

Zu Punkt 7.3, Unterrichtsverteilung **Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 40) und Anregung (Seite 45)**

Der Landesrechnungshof sieht "die Notwendigkeit, im Rahmen strategischer Zielsetzungen für zukünftige Entwicklungen auch gezielt spezielle Erwachsenengruppen als Schüler für das TMSW zu gewinnen, um die Auslastung der geschaffenen Strukturen (Räumlichkeiten, Personal) zu gewährleisten."

Die **im ersten Absatz auf S. 40 des Rohberichts** angesprochene Schülerprognose für das Jahr 2001 beruhte auf dem bei der Gründung des TMSW im Jahr 1992 ausgearbeiteten Musikschulplan. Dieser hat seinerzeit den Vollausbau des TMSW mit Ausnahme der Musikschule Innsbruck vorgesehen. Im Musikschulplan wurde für das Jahr 2001 ein Schülerstand von 18.000 Schülern angenommen. Tatsächlich wurden im Jahr 2001 an den Tiroler Landesmusikschulen und den sonstigen Musikschulen - mit Ausnahme der Musikschule Innsbruck - 18.231 Schüler unterrichtet, im Jahr 2006 erhöhte sich die vergleichbare Schülerzahl auf 20.680. Die damalige Prognose hat sich erfüllt bzw. es konnte eine weitere Steigerung der Schülerzahl erreicht werden.

In der Vergangenheit wurde der nunmehrigen Empfehlung des Landesrechnungshofes stets Rechnung getragen und das Unterrichtsangebot laufend evaluiert und an mögliche Zielgruppen angepasst. Beispielsweise sei die Einführung des Unterrichtsfaches "Coaching" für Musiziergemeinschaften und Vereine im Jahr 2005 erwähnt, das hervorragend angenommen wird.

Die Forderung, spezielle Erwachsenengruppen als Schüler für das TMSW zu gewinnen, steht allerdings zur Anregung **auf S. 45** in einem gewissen Spannungsverhältnis, wonach – durch restriktivere Handhabung der Begünstigungstatbestände - im Ergebnis das Schulgeld für Erwachsene deutlich erhöht werden soll. Die Landesregierung beabsichtigt, bei der nächsten Änderung der Schulgeldordnung eine ausgewogene Regelung zu treffen. Das Ergebnis dieser Bemühungen wird aber nicht dem Land Tirol, sondern den Gemeinden zugute kommen, weil diesen die Schulgeldeinnahmen zu überlassen sind, womit sich ihr Aufwand an den Personalkosten weiter verringert.

Zu Punkt 7.4, Unterrichtsformen **Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 41)**

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Einsatz des Gruppenunterrichts zu verstärken, ist auszuführen, dass derzeit von der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke auf Basis des bestehenden Lehrplanes ein neuer bundesweiter Lehrplan ausgearbeitet wird. Das TMSW ist mit seinen Fachgruppenleitern und dem Musikschulinspektor maßgeblich an der Erstellung dieses Lehrplanes beteiligt. Darin werden die aktuellsten pädagogischen Gesichtspunkte, auch bezüglich des Gruppenunterrichts, berücksichtigt.

Zu Punkt 9, Sonstige Musikschulen **Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 50)**

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes nach Überprüfung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen bei den sonstigen Musikschulen soll insofern Rechnung getragen werden, als die im § 14 des Tiroler Musikschulgesetzes enthaltenen Förderungsvoraussetzungen zukünftig verstärkt geprüft werden. Dies betrifft insbesondere die Vergleichbarkeit der sonstigen Musikschulen mit den Landesmusikschulen, sowohl im dienstrechtlichen, als auch im fachlich-inhaltlichen Bereich.

Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 52)

Bei der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlung, den Vertrag mit der Stadt Innsbruck neu zu verhandeln, darf nicht verkannt werden, dass hiezu auch die Bereitschaft der Stadt Innsbruck unerlässlich ist, zumal es sich um eine gültige Vereinbarung handelt, die ja nicht einseitig abgeändert werden kann. In inhaltlicher Hinsicht scheint eine Neuverhandlung des Vertrages wenig aussichtsreich, weil die Musikschule der Stadt Innsbruck derzeit schon Standards aufweist, die mit jenen des TMSW durchaus vergleichbar sind.

In Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Subventionen der restlichen sonstigen Musikschulen auf eine neue Grundlage zu stellen, wird angestrebt, durch die Ausschöpfung der Kontrollmaßnahmen und die Feststellung der Vergleichbarkeit mit den Landesmusikschulen die Höhe der Förderung, die von der Erfüllung der im § 14 des Tiroler Musikschulgesetzes angeführten Voraussetzungen abhängig ist, neu festzulegen.

Zu Punkt 10, Prima la Musica **Entwicklung der Ausgaben (Seite 56)**

Die höheren Ausgaben in den Vergleichsjahren, in denen noch die Abteilung Kultur für die Austragung des Wettbewerbes "Prima la Musica" zuständig war, erklären sich neben den vom Landesrechnungshof angeführten Kosten auch zum Teil durch den im Rohbericht **auf S. 54** erwähnten Gedanken der Regionalisierung, d.h. der Festlegung verschiedener Austragungsorte in Tirol. Gegenüber einem in Innsbruck durchgeführten Wettbewerb waren längere An- und Abreisewege und entsprechend höhere Reise- und Transportkosten zu verzeichnen. Ins Gewicht fielen auch höhere Kosten für die aus dem Ausland anreisenden Juroren sowie die vom Landesrechnungshof erwähnten Preisträgerkonzerte und die Kosten für die CD's für alle Teilnehmer. Schließlich wurden den Teilnehmern auch Getränke zur Verfügung gestellt. Besonders drastisch wirkte sich dies im Jahr 2004 beim Wettbewerb in Reutte aus, bei dem wegen der peripheren Lage und der langen Anreisewege die Zahl der Wettbewerbstage erhöht werden musste und daher sowohl die Honorare für die Jury, als auch die Reise- und Nächtigungskosten für Jury und Mitarbeiter wesentlich teurer kamen, als bei den anderen Wettbewerbsorten. Auch musste zusätzlich noch eine Orgel angemietet und ein Shuttlebus-Service für zahlreiche Teilnehmer eingerichtet werden. Dass die durch die Übertragung an die Abteilung Bildung nunmehr mögliche Einbindung des TMSW zahlreiche Synergien eröffnet und einen sparsameren Mitarbeiterereinsatz ermöglicht hat, spricht für die Richtigkeit der damaligen Entscheidung.

Kritik (Seite 58)

Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach für die Erhöhung der Jury-Honorare eine nachvollziehbare Grundlage fehle, ist nicht verständlich. Wenn im Jahr 2000 als Honorar für die Juroren 2.000,- ATS pro Tag und 1.400,- ATS für den Halbtage und ab dem Jahr 2002 150 € je Tag und 100,- € je Halbtage ausbezahlt werden, so hätte das Honorar indexbereinigt bereits im Jahr 2005 (der Jahresindex für 2006 steht noch nicht fest) 160,75 € für den ganzen Tag und 112,52 € für den Halbtage betragen müssen. Mit den gegenwärtigen Honoraren wird also bei weitem nicht einmal der Geldwertverlust gegenüber dem Jahr 2000 abgegolten.

Kritik (Seite 59) und "Südtirol-Konto" (Seite 62)

Die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Ungereimtheiten wurden bereits vor Aufnahme der Prüftätigkeit bereinigt. Da ein konkreter Handlungsbedarf nicht mehr besteht, wird von einer Äußerung zu diesen Punkten abgesehen.

Anregung (Seite 61)

Bis zum Jahr 2006 war die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol hinsichtlich des Musikwettbewerbes "Prima la Musica" formal nicht geregelt. Nach der Aufgabenübertragung an die Abteilung Bildung wurde als eine der ersten Maßnahmen ein Vertrag ausgearbeitet, der alle relevanten Punkte der Zusammenarbeit enthält und von den zuständigen politischen Referenten unterzeichnet wurde. Im Punkt "Finanzierung" wurden jedoch die internen Organisationskosten nicht berücksichtigt.

Dies ist unter anderem darin begründet, dass aufgrund der Verwaltungsvereinbarung das Land Tirol alleiniger Veranstalter des Gesamttiroler Wettbewerbs ist. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass nach der Aufgabenübertragung der Wettbewerbe "Musik der Jugend" im Jahr 2005 an die Abteilung Bildung eine Verwaltungssoftware angekauft wurde, die umfangreiche Einsparungen im Personalbereich (€ 4.400,- für die EDV-mäßige Datenerfassung und 850 Überstunden in den Jahren 2003 bis 2005) ermöglicht hat (**siehe dazu die S. 59, 60 und 62 des Rohberichts**).

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol ist wegen der Durchführung des Wettbewerbes "Prima la Musica" im vierjährigen Rhythmus und durch die neue EDV-Erfassung der Südtiroler Teilnehmer vor Ort in die Organisation und in die damit entstehenden Kosten voll eingebunden.

Richtigstellung (Seite 62)

Im ersten Absatz müsste eine Richtigstellung dahingehend vorgenommen werden, dass die Durchführung der Wettbewerbe "Musik der Jugend" nicht an die Abteilung Kultur, sondern an die Abteilung Bildung übertragen wurde.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann